

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/3829	Bausachen	MVI	11.	15/4227	Justizvollzug	JM
2.	15/4337	Verkehr	MVI	12.	15/4252	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	15/4365	Justizvollzug	JM	13.	15/4288	Justizvollzug	JM
4.	15/3892	Staatsangehörigkeit	IntM	14.	15/4292	Gesundheitswesen	MWK
5.	15/3928	Steuersachen	MFW	15.	15/4343	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	15/3974	Kommunale Angelegenheiten	MFW	16.	15/4255	Mittelstand, Handwerk	MFW
7.	15/4340	Besoldung/Tarifrecht	MFW	17.	15/4273	Schulwesen	KM
8.	15/4400	Kommunale Angelegenheiten	MFW	18.	15/4317	Gnadensachen	JM
9.	15/2790	Menschen mit Behinderung	SM	19.	15/4371	Sozialversicherung	SM
10.	15/4167	Kindergartenwesen	KM	20.	15/4374	Justizvollzug	JM

1. Petition 15/3829 betr. Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die nachträgliche Erteilung einer Befreiung für die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung um 2° und die sich hieraus ergebende Vollgeschossigkeit des Dachgeschosses für ein im Kenntnisgabeverfahren errichtetes Einfamilienwohnhaus.

Die untere Baurechtsbehörde habe trotz mehrmaliger Hinweise auf die Abweichung von der rechtsverbindlichen Festsetzung über die Dachneigung keine zeitnahe Baukontrolle durchgeführt. Mit einem zeitnahen Aufgreifen der Hinweise der Angrenzer durch die untere Baurechtsbehörde hätte die von der Festsetzung des Bebauungsplans abweichende Bauausführung zu Lasten der Angrenzer verhindert werden können.

Im Übrigen wird das Verhalten der Bediensteten der Stadt beanstandet.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Sachverhalt:

Am 17. Dezember 2012 wurden für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in einer Gemeinde die Bauvorlagen für das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Landesbauordnung (LBO) eingereicht. Das Grundstück der Petenten grenzt östlich an das Baugrundstück an.

Die Petenten wurden von der unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 von dem geplanten Vorhaben nach § 55 Absatz 3 LBO benachrichtigt. In den für die baurechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Bauvorlagen hat der Planverfasser die Dachneigung entsprechend den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit 30° angegeben.

Die Vollständigkeit der Bauvorlagen wurde von der unteren Baurechtsbehörde der Stadt am 22. Januar 2013 bestätigt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für den Abstand der Garage zur Straße – 5,00 m anstatt 6,00 m und die Länge der Garage – ein besonderer Bescheid ergehe.

Mitte Juli 2013 und in der Folgezeit haben die Petenten und andere Angrenzer bei einer Vorsprache und schriftlich gegenüber der unteren Baurechtsbehörde den Verdacht geäußert, dass die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässige Dachneigung von 30° bei der Ausführung des Vorhabens um 2° überschritten werde. Daraufhin hat die untere Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 19. Juli 2013 den für das Vorhaben bestellten Bauleiter um eine Stellungnahme bis zum 31. Juli 2013 gebeten. Am 30. Juli 2013 wurde die untere Baurechtsbehörde vom bestellten Bauleiter darüber informiert, dass er die Bauleitung niedergelegt bzw. nicht übernommen habe. Auf die Anfrage bei der Bauherrschaft vom 5. August 2013 wur-

de am 22. August 2013 eine neue Bauleitererklärung – von der Bauherrschaft am 6. Mai und vom Bauleiter am 7. Mai 2014 unterzeichnet – übersandt.

Mit Schreiben vom 5. August 2013 wurde der Bauherrschaft von der unteren Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass es einen begründeten Verdacht gebe, dass das Vorhaben die im Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung von maximal 30° überschreite. Die Bauherrschaft wurde um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 23. August 2013, eingegangen am 26. August 2013, hat der Bauherr unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit einer Bediensteten der unteren Baurechtsbehörde Folgendes mitgeteilt:

„Das Ergebnis unseres Gesprächs möchte ich wie folgt zusammenfassen.

1. Bei einer Dachneigung von 30° im Bebauungsplan ist es Praxis, eine Toleranz von + -2° zuzulassen. Eine spezifische maximale Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan nicht vorgegeben.
2. Ihre Kollegen vom Ordnungsamt haben Sie ebenfalls bereits über diese Zusage informiert.
3. Zur offiziellen Genehmigung der Dachneigung von max. 32° ist von mir daher lediglich noch ein Befreiungsantrag einzureichen, dem vorsorglich auch ein aktualisierter Nachweis der Vollgeschossigkeit beizufügen ist.“

Am 14. Oktober 2013 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans – Ausführung der Dachneigung von 30° auf 32° – eingereicht. Der Antrag wurde am 26. November wegen der Überschreitung der Grundfläche – Vollgeschossigkeit – ergänzt.

Im Antrag vom 14. Oktober 2013 ist in der Begründung vermerkt:

„Im Gespräch mit einer Bediensteten der unteren Baurechtsbehörde wurde bestätigt, dass eine Abweichung von + -2° bei 30° Dachneigung zulässig sind.“

Der Ortschaftsrat hat am 24. Oktober 2013 dem Befreiungsantrag einstimmig zugestimmt.

Die Petenten sowie die weiteren Nachbarn wurden mit Schreiben vom 29. November 2011 nach § 55 Abs. 2 LBO zu dem Antrag mit dem Hinweis benachrichtigt, dass Einwendungen von Angrenzern innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass sich durch die Veränderung der Dachneigung der First um ca. 31 cm erhöht und nach der Berechnung der Fläche des Dachgeschosses nunmehr ein Vollgeschoss gegeben ist.

Die Petenten haben mit Schreiben vom 13. November 2013 gegen den Befreiungsantrag Einwendungen vorgebracht.

Bei einer Überprüfung des Bauvorhabens am 6. Dezember 2013 wurde eine Dachneigung von 32,3° sowie von den Bauvorlagen abweichende Grundrisse und Ansichten festgestellt.

Am 9. Dezember 2013 wurden gegen die Bauherren jeweils Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei den Anhörungen nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wurden bei den Angaben zur Sache vorgebracht, dass laut Auskunft des Planungsamtes Bauwesen bei einer Dachneigung von 30° im Bebauungsplan + -2° Toleranz zugelassen seien. Ein entsprechender Befreiungsantrag sei nach Abstimmung mit dem Planungsamt eingereicht worden.

Mit den Bußgeldbescheiden vom 31. Januar 2013 wurden nach § 17 OWiG jeweils ein Bußgeld in Höhe von 250,00 Euro sowie Gebühren und Auslagensätze in Höhe von 27,50 Euro festgesetzt. Hiergegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die festgesetzten Bußgelder einschließlich der Gebühren und Auslagensätze wurden entrichtet.

Die Stadt hat die Petenten mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 darüber informiert, dass bei einer Ortsbesichtigung am 6. Dezember 2013 festgestellt wurde, dass die zulässige Dachneigung auf 32° erhöht wurde und dies eine Überschreitung der zulässigen Vollgeschosszahl nachziehe. Außerdem würden sich Abweichungen im Bereich der Außenfassade sowie der Grundrisse gegenüber der Planvorlage ergeben. Die Petenten wurden auch darüber informiert, dass aufgrund der abweichenden und ungenehmigten Bauausführung zwischenzeitlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Bauherrschaft eingeleitet wurde.

Die Bauherrschaft wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 gebeten, wegen den festgestellten Abweichungen einen (Nachtrags-)Bauantrag vorzulegen. Auf das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde die Bauherrschaft hingewiesen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2013 haben sich die Petenten gegen den Befreiungsantrag ausgesprochen. Sie haben auf das aus ihrer Sicht bisher mangelhafte Verfahren, wie nicht durchgeführte Baukontrolle trotz eines frühzeitigen Hinweises auf die drohende Abweichung von den Planfestsetzungen, hingewiesen. Durch die Überschreitung der rechtsverbindlich festgesetzten Baumaße trete eine erhebliche Schattenwirkung und eine wesentliche Wertminderung ihres Grundstücks ein.

Von den Eigentümern des südlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks wurden ebenfalls Einwendungen gegen die beantragte Erteilung der Befreiung erhoben. Es wurde insbesondere auf die frühzeitige Information der unteren Baurechtsbehörde über befürchtete Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen und festgestellt, dass das Ordnungsamt bedauerlicherweise das im Bau befindliche Bauvorhaben nicht zeitnah vor Ort überprüft habe. Nach dem bisherigen Vorgehen der Bauherren seien keine Gründe gegeben, die eine Befreiung rechtfertigen würden.

Der Ortschaftsrat hat in der Sitzung am 22. Januar 2014 der Befreiung für die Überschreitung der Dachneigung und der damit verbundenen Überschreitung der festgesetzten zulässigen Vollgeschosszahl des Vorhabens einstimmig zugestimmt.

Mit Bescheid vom 3. Februar 2014 wurde die Befreiung für die Überschreitung der Dachneigung um 2° und die Überschreitung der zulässigen Vollgeschosszahl erteilt und die hiergegen vorgebrachten Einwendungen der Petenten und weiterer Anlieger zurückgewiesen. Die Zurückweisung der Einwendungen der Petenten wurde von der unteren Baurechtsbehörde wie folgt begründet:

„Ihre Vermutung, dass der Bauherr bei der Bauausführung bewusst 2° von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 30° abgewichen ist, liegt sehr nahe. Allerdings unterliegt die Behörde beim Bekanntwerden einer solchen Abweichung den rechtlich vorgegebenen Gesetzmäßigkeiten und hat bei Ihrem Handeln den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. In Ausübung dieses Ermessens ist vorliegend für einen Rückbau kein Raum. Der Behörde bleibt nur die Möglichkeit, das abweichende Bauen mit einem Bußgeld zu ahnden, was vorliegend auch geschehen ist.

Durch die abweichende Bauausführung der Dachneigung von 30° auf 32° wird der First um ca. 31 cm erhöht. Dadurch wird das Obergeschoss zu einem Vollgeschoss, weil die der Vollgeschossigkeit zugrunde liegende Grundfläche um ca. 3,9 m² überschritten wird.

Gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Diese Kriterien sind vorliegend erfüllt, weil durch die geringfügige Überschreitung der Firsthöhe (max. eine Ziegelreihe) und der oben beschriebenen geringfügigen Überschreitung der Grundfläche das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, d. h. die vom Satzungsgeber im Bebauungsplan definierten Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Ich kann Ihre Vorbehalte nachvollziehen, weil es den Eindruck erweckt, Frechheit siegt. Leider ist dies die Rechtslage, die den Behörden das Arbeiten unerhört erschwert.“

Die Petenten haben gegen die erteilte Befreiung am 28. Februar 2014 Widerspruch eingelegt.

Zu den Beanstandungen der Petenten hinsichtlich der im baurechtlichen Verfahren von Bediensteten der Stadt getroffenen Aussagen wurde vom Amtsleiter des Ordnungsamtes der Stadt am 21. Mai 2014 auf eine besondere Anfrage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur mitgeteilt:

„Aufgrund der Vielzahl der mit den Petenten geführten Gespräche, bei welchen teilweise auch Mitarbeiter des Planungsamtes zugegen waren, ist un-

sererseits nicht nachvollziehbar, wer die betreffenden Aussagen getätigt hat. Unter Umständen wäre eine Befragung des in diesem Fall federführenden Abteilungsleiters der Baurechtsbehörde hilfreich. Da sich dieser im Krankenstand befindet, ist eine Befragung derzeit nicht möglich.“

Das Regierungspräsidium hat berichtet, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen vergleichbare Überschreitungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung häufig vorkommen. In durchgeführten Bußgeldverfahren würden von Amtsgerichten in der Regel Bußgelder allenfalls im dreistelligen Euro-Bereich festgesetzt. Von den Ordnungswidrigkeitenbehörden verhängte höhere Bußgelder würden dementsprechend reduziert. Die Ordnungswidrigkeitenbehörden hätten sich üblicherweise an diese Praxis der Bußgeldbemessung angepasst. Dieses Vorgehen sei verständlich. In Fällen, in denen wie vorliegend Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften nachträglich mittels Befreiungen legalisiert werden, würden Ordnungswidrigkeiten zudem häufig von den Gerichten eingestellt. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums müssten Bußgelder im Durchschnitt mindestens zehnmal so hoch festgesetzt werden als allgemein üblich, um Verstöße wirkungsvoll und mit generalpräventiver Wirkung zu sanktionieren. Im Ergebnis bleibe die Nichteinhaltung von Bauvorschriften zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung regelmäßig ohne nennenswerte Folgen, soweit die Schwelle zu einem anzuordnenden Rückbau noch nicht erreicht sei. Demnach komme es immer wieder vor, dass Begrenzungen für das Maß der baulichen Nutzung von Bauherren nicht ernst genommen und – gewissermaßen als Kavaliersdelikt – vorsätzlich überschritten würden. Hierunter leide die Verbindlichkeit und der Geltungsanspruch des Baurechts. Auch die Petenten würden zu Recht fragen, wieso sie selber Bauvorschriften, die die Ausnutzung des Eigentums beschränken, einhalten sollen, wenn die Nichteinhaltung keine nennenswerten Folgen nach sich ziehe.

2. Rechtliche Würdigung:

2.1 Kenntnisgabeverfahren, Bauüberwachung, Rückbau, Befreiung nach dem Baugesetzbuch

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt eine Dachneigung von maximal 30° und für die Geschossigkeit „I + I S“ fest.

Entgegen den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und den eingereichten Bauvorlagen wurde das Vorhaben mit einer Dachneigung von 32° errichtet. Hierdurch hat sich die Anzahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss und die Geschossfläche um ca. 3,90 m² erhöht.

Auf die Hinweise der Angrenzer wegen der befürchteten Überschreitung der festgesetzten Dachneigung hat die untere Baurechtsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 47, 64 LBO den seinerzeit benannten Bauleiter, der jedoch nach seiner Aussage die Bauleitung nicht übernommen bzw. zurückgegeben

hatte, sowie die Bauherrschaft um eine Äußerung zum Vorbringen der Petenten gebeten.

Die Bauherren haben mit Schreiben vom 23. August 2013 auf eine Besprechung mit der Stadt hingewiesen und ausgeführt, dass für die offizielle Genehmigung der Überschreitung der Dachneigung lediglich noch ein Befreiungsantrag einzureichen sei.

Nach § 64 Absatz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen werden. Nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 b) gilt dies insbesondere dann, wenn bei der Ausführung eines Vorhabens im Kenntnisgabeverfahren von den eingereichten Bauvorlagen abgewichen wird, es sei denn die Abweichung ist nach § 50 LBO verfahrensfrei.

Die untere Baurechtsbehörde hat sich aufgrund der von den Angrenzern vorgebrachten Bedenken und Hinweise zur Bauausführung nach pflichtgemäßem Ermessen dafür entschieden, die am Bau Beteiligten – Bauherrschaft, Bauleiter – anzuhören. Eine Prüfung vor Ort wurde erst später veranlasst.

Die untere Baurechtsbehörde hat im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens bei der Bauüberwachung trotz verschiedener Hinweise der Angrenzer auf Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Bauausführung eine zeitnahe bzw. umgehende Baukontrolle und gegebenenfalls weitere bauaufsichtliche Anordnungen, wie (vorübergehende) Baueinstellung nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 b) LBO, nicht für sachgerecht gehalten.

Zu den sog. „Toleranzen“ bei der Bauausführung ist festzustellen, dass die am Bau Beteiligten, – Bauherrschaft, Bauleiter, Unternehmer, – stets durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, dass bauliche Anlagen entsprechend den jeweils maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den eingereichten Bauvorlagen hergestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der erforderlichen Fach- und Sachkunde der am Bau Beteiligten, insbesondere Bauleiter und Fachfirmen, bei der Errichtung eines derartigen Wohngebäudes die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie festgesetzte Dachneigung, Höhenlage der Gebäude, Anzahl der Vollgeschosse, eingehalten werden. Die o. g. „Toleranzen“ können keinesfalls bereits bei der Herstellung des Gebäudes bzw. einzelner Gewerke als üblich und stets zulässig angesehen werden.

Nach der Feststellung der Abweichungen von den Bauvorlagen bei der Bauausführung war durch die untere Baurechtsbehörde das weitere Vorgehen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu prüfen.

Zu dem im Verfahren geforderten Rückbau der baulichen Anlage bzw. des Dachbereichs ist auf § 65 LBO zu verweisen.

Nach § 65 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Ob eine Überschreitung der festgesetzten Dachneigung von 2°, die Änderung der Zahl der Vollgeschosse und eine Grundflächenerweiterung einen Rückbau der baulichen Anlage nach § 65 Satz 1 LBO rechtfertigen, hat die untere Baurechtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Gleichheitsgrundsatz und die jeweiligen nachbarschützenden Belange, wie Abstandsvorschriften, Rücksichtnahmegebot, zu berücksichtigen.

Vorliegend war von der unteren Baurechtsbehörde in die Ermessensentscheidung nach § 65 LBO auch mit einzustellen, dass nach der allgemeinen Rechtsauffassung geringfügige Verletzungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie eine geringe Überschreitung der Dachneigung und Firsthöhe, einen Teilrückbau nicht rechtfertigen können, wenn durch ein besonderes baurechtliches Zulassungsverfahren, wie die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB, wieder rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die untere Baurechtsbehörde hat die beantragte und nach den o. g. Ausführungen von der Stadt bereits ange deutete bzw. in Aussicht gestellte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt.

Durch die Überschreitung der Dachneigung und Firsthöhe sowie der Grundfläche des Dachgeschosses verbunden mit einer Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse werden die von der Stadt als Träger der Planungshoheit vorgegebenen Grundzüge der Planung zumindest nicht spürbar berührt. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar. Die bauordnungsrechtlichen, nachbarschützenden Abstandsflächen zu den angrenzenden Grundstücken werden trotz der von den Bauvorlagen abweichenden Bauausführung eingehalten. Der geforderte Rückbau der Dachkonstruktion scheidet daher aus Rechtsgründen aus.

Die untere Baurechtsbehörde hat die Einwendungen der Angrenzer aufgegriffen. Allerdings wäre vorliegend aufgrund der von den Angrenzern vorgebrachten Bedenken zur Bauausführung auch eine andere Vorgehensweise, wie zeitnahe Baukontrolle, Baueinstellung, ebenfalls durchaus angemessen gewesen.

2.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Nach § 75 Absatz 1 Nr. 9 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Bauleiter von den im Kenntnisgabeverfahren eingereichten Bauvorlagen abweicht, es sei denn die Abweichung ist nach § 50 LBO verfahrensfrei. Nach § 75 Absatz 4 LBO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Die Stadt hat das Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durchgeführt. Nach Anhörung der Betroffenen wurde jeweils eine Geldbuße in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Nach den o. g. Ausführungen, insbesondere den von der Stadt gegenüber der Bauherrschaft getroffenen Aussagen zur rechtlichen Beurteilung von Abweichungen bzw. der (allgemeinen) Einräumung von Toleranzen bei der Bauausführung gegenüber den Bauvorlagen und den Ausführungen des Regierungspräsidiums zu Bußgeldverfahren in Bausachen ist die festgesetzte Höhe der Geldbuße nachvollziehbar.

Ergänzend wird angemerkt, dass nach § 75 Absatz 1 Nr. 9 LBO auch der Bauleiter ordnungswidrig handelt, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig von den im Kenntnisgabeverfahren eingereichten Bauvorlagen abweicht, es sei denn, die Abweichung ist nach § 50 LBO verfahrensfrei. Die Stadt hat allerdings nach den vorgelegten Akten gegen den von der Bauherrschaft bestellten Bauleiter kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

2.3 Anschuldigungen der Petenten gegen Mitarbeiter der Stadt

Nach den o. g. Ausführungen der Stadt hält auch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur besondere Befragungen der städtischen Mitarbeiter zu der Bausache bzw. zu den gegenüber den Petenten getroffenen Aussagen nicht für geboten.

Um den Ausführungen in der Petitionsschrift zu begegnen, ist jedoch die Stadt gehalten, bei ihren Mitarbeitern auf eine der jeweiligen Sache angemessene Bearbeitung von Anliegen der Einwohnerschaft bzw. Verfahrensbeteiligter hinzuwirken. Hierzu wird auf § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) – Beratung, Auskunft – hingewiesen. Danach soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten am Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg wird die Stadt bitten, die Bediensteten auf § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz hinzuweisen und insbesondere auf eine der jeweiligen Sache angemessene Bearbeitung der Anliegen von Dritten hinzuwirken.

2.4 Ortstermin

Am 30. Oktober 2014 fand noch ein Vororttermin mit Ortsbesichtigung statt. Hierbei wurden mit den Petenten, den Bauherren, dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und der Stadt alle relevanten Themen ausführlich angesprochen. Die Ortsbesichtigung hat insbesondere ergeben, dass sich das Gebäude in die Umgebung einpasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten sind hinsichtlich der erteilten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/4337 betr. Feinstaubbelastung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren Messungen des Luftschadstoffs Feinstaub im Bereich der Altstadt durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Anlass der Petition sind Bauarbeiten zur Umgestaltung der G.-straße. Die G.-straße ist Bestandteil der B 295.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petenten wohnen in der Altstadt und fühlen sich von Durchgangsverkehr massiv belästigt. Ursächlich für den Durchgangsverkehr sind Bauarbeiten in der G.-straße. Die G.-straße ist Bestandteil der B 295 und verkehrlich hoch belastet (24.000 Fahrzeuge pro Tag). Im Zuge der Bauarbeiten musste bzw. muss die G.-straße zeitweise vollständig gesperrt werden. Zur Entlastung der Innenstadt wurden überregionale Umleitungsstrecken ausgewiesen. Nicht alle Verkehrsteilnehmer weichen auf die überregionalen Umleitungsstrecken aus, sondern suchen eine innerstädtische Umfahrungsmöglichkeit. Dies führte bzw. führt aktuell noch im Bereich der Altstadt zu teilweise massiven Verkehrsbehinderungen.

Die Petenten schließen nicht aus, dass sie dadurch Feinstaubbelastungen über den zulässigen Immissionsgrenzwerten ausgesetzt sind und fordern eine messtechnische Überwachung der Feinstaubkonzentrationen in den vom Durchgangsverkehr betroffenen Straßen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

In der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqua-

lität und saubere Luft für Europa sind die derzeit aktuellen Grenzwerte für Luftschadstoffe sowie Vorgaben zur Beurteilung der Luftqualität festgelegt. Die für 2013 geplante Überprüfung bzw. Fortschreibung dieser Richtlinie hat noch nicht stattgefunden.

Die Richtlinie wurde durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie insbesondere der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – in nationales Recht umgesetzt. Nach § 13 Abs. 2 der 39. BImSchV sind in allen Gebieten und Ballungsräumen ortsfeste Messungen durchzuführen. Das Land hat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/50/EG in seinem gesamten Verantwortungsbereich Gebiete und Ballungsräume festgelegt, in denen die Luftqualität beurteilt und kontrolliert wird. Gegen diese Einteilung wurden von der Europäischen Kommission keine Einwände erhoben.

Zur Beurteilung der Luftqualität in allen Gebieten und Ballungsräumen in Bezug auf die in Artikel 5 der Richtlinie 2008/50/EG genannten Schadstoffe hat das Land Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ein Luftmessnetz mit ortsfesten Messstellen eingerichtet. Mit diesem Messnetz kommt das Land der in Artikel 7 Abs. 2, 3 und 4 und im Anhang III der Richtlinie sowie der in der 39. BImSchV festgelegten Messverpflichtung nach. Für die Beurteilung der repräsentativen Luftqualität in der betreffenden Stadt können die Werte der Luftmessstation Lu. (Standort W.-straße) herangezogen werden.

Das Luftmessnetz mit den ortsfesten Messstellen wird durch sogenannte Spotmessungen ergänzt, mit dem Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist (Anhang III B 1 a) der RL 2008/50/EG). Aufgabe der landesweiten Spotmessungen ist die kleinräumige und straßennahe Erfassung der Luftbelastung in städtischen Gebieten. Hierzu werden die Schadstoffkonzentrationen von Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub PM₁₀ erfasst. Dazu betreibt die LUBW beispielsweise in der G.-straße sowie in Lu. in der F.-straße Spotmessstellen. In den vergangenen Jahren wurden am Spotmesspunkt G.-straße folgende Feinstaubbelastungen gemessen:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl der Tage > 50 µg/m ³ ¹⁾	39	48	39	34	55	42	31	30
Jahresmittelwert in µg/m ³ ²⁾	29	33	32	31	35	30	27	28

1) Maximal sind 35 Tage mit Feinstaub PM₁₀-Werten über 50 µg/m³ pro Kalenderjahr zulässig.

2) Es ist ein Grenzwert von 40 µg/m³ als Mittelwert über das Kalenderjahr einzuhalten.

Die geltenden Feinstaubgrenzwerte wurden an der Messstelle G.-straße hinsichtlich des Jahresmittelwerts durchgängig und hinsichtlich des Tagesmittelwerts in den Jahren 2009 sowie 2012 und 2013 eingehalten. Überschreitungen des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Feinstaub PM10 liegen vor, wenn Tagesmittelwerte größer 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an mehr als den zugelassenen 35 Tagen pro Kalenderjahr auftreten. Aufgrund der Bauarbeiten in der G.-straße musste die Station im Juni 2014 abgebaut werden. Bis zum 11. Juni 2014 wurden 14 Überschreitungstage an der Station G.-straße gemessen. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Messungen wegen der Umgestaltung der Straße an einem leicht veränderten Standort Ende 2014 wieder aufgenommen.

Unabhängig davon fallen die Bauarbeiten bzw. die dadurch hervorgerufenen Verkehrsverlagerungen in einen Zeitraum, in welchem kaum Überschreitungstage auftreten. Diese treten überwiegend in den Wintermonaten auf, wenn die Ausbreitung der Luftschadstoffe durch Sperrschichten (Inversion) behindert wird und zusätzlich verstärkt geheizt wird. Ein Vergleich der Messergebnisse der Spotmessstelle Lu. F.-straße West, deren Standort bezüglich der verkehrlichen und luftseitigen Belastungssituation auf etwas höherem Niveau eine gute Analogie zur G.-straße aufweist, zeigt, dass dort seit Beginn der Bauarbeiten in der G.-straße keine Überschreitungstage gemessen wurden.

Die Bauarbeiten haben am 10. Juni 2014 begonnen und werden voraussichtlich bis Mitte November 2014 beendet sein. Aufgrund des vorgegebenen Beurteilungszeitraums „Kalenderjahr“ müssen Messungen, die der Beurteilung der Luftqualität dienen, mindestens ein Kalenderjahr umfassen. Die von den Petenten angeregten, zeitlich befristeten Immissionsmessungen während der Dauer der Baustelle sind daher nicht geeignet, die Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte zu beurteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Darüber hinaus werden die für die Petition ursächlichen Bauarbeiten Mitte November 2014 abgeschlossen sein.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 15/4365 betr. Justizvollzug

Der Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe von neun Jahren.

In seiner Eingabe beanstandet der Petent die medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt. Er trägt vor, seit Monaten unter starken Zahnschmerzen zu leiden und dringend von einem zahnärztlichen Facharzt behandelt werden zu müssen. Dies sei aller-

dings nur in einer externen fachärztlichen Klinik unter Vollnarkose möglich, was die Justizvollzugsanstalt ablehne.

Der Petent befand sich zuletzt am 8. November 2011 in ambulanter Behandlung bei einer externen Zahnärztin, die regelmäßig Zahnbehandlungen in der Justizvollzugsanstalt durchführt. Nachdem sich der Anwalt des Petenten im Mai 2014 an die Anstaltsleitung gewandt und dabei von neuerlichen Beschwerden berichtet hat, die nur in einer externen Klinik behandelt werden könnten, wurde der Petent zur Sprechstunde einbestellt. Bei dieser Vorstellung wurde festgestellt, dass sechs Zähne kariös und drei bereits vollständig zerstört sind. Die Zahnärztin erklärte, dass der Petent große Panik habe und sich ohne Vollnarkose nicht behandeln lassen wolle. Selbst die Entfernung von Zahnstein sei nicht möglich. Eine Behandlung unter Vollnarkose sei aber medizinisch nicht indiziert.

Nach weiteren Gesprächen, in welchen dem Petenten die Behandlungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden, wurde in einem Gespräch am 28. September 2014 vereinbart, ihm aufgrund seiner Angst vor der Behandlung ein Sedativum zu verabreichen. Die Behandlung sollte ursprünglich am 14. Oktober 2014 beginnen. Sie musste aber abgebrochen werden, nachdem der Petent erklärte, sich nur unter Vollnarkose weiter behandeln zu lassen.

Die Anstalt wird den Petenten jetzt entgegen der nicht zuletzt aus haushaltsrechtlichen Gründen zwingenden Praxis, medizinische Maßnahmen nur bei entsprechender Notwendigkeit vorzunehmen, ohne medizinische Indikation in einer Zahnklinik vorstellen.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent in einer Zahnklinik vorgestellt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 15/3892 betr. Staatsangehörigkeitswesen u. a.

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt

- die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,
- die Rückzahlung von Studiengebühren,
- die Übertragung seines Namens in die deutsche Schreibweise,
- die Löschung der ihn betreffenden Daten aus der Software „MigraPro“.

Sachverhalt:

Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Petent ist ukrainischer Staatsangehöriger. Er reiste 1992 als jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion gemeinsam mit seiner Mutter in das Bundesgebiet ein. Die Aufnahme in Deutschland erfolgte entsprechend § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Dem Petenten wurde am 13. Januar 1993 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die als Niederlassungserlaubnis fort gilt. Er ist im Besitz eines gültigen ukrainischen Reisepasses. Seit August 2008 bezieht er Sozialhilfe in Form von Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung.

Mit seinen Schreiben vom 20. August 2013 und 26. März 2014 begehrt der Petent, die staatsangehörigkeitsrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit den Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern. Mit einer Stichtagsregelung sollen die bis zum 31. Dezember 1992 aufgenommenen jüdischen Zuwanderer die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Der Petent begründet dies u. a. damit, dass ein Teil der in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden Juden aus Deutschland in die ehemalige Sowjetunion abgewandert seien und somit deutsche Staatsangehörige sein müssten. Sie müssten ebenfalls als „deutsche Rückkehrer“ behandelt werden.

Der Petent gebe sich jedoch auch damit zufrieden, wenn nur ihm die deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt werden würde.

Mit der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit wäre es ihm möglich, aus Deutschland auszuwandern. Deutschland würde damit jährlich die Sozialhilfe in Höhe von 11.826,24 EUR sparen.

Wegen einer Traumatisierung durch die vom Petenten behauptete De-facto-Staatenlosigkeit habe er die Befreiung von den Studiengebühren nicht rechtzeitig beantragen können. Mit der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit würde ein gerechter Ausgleich für die entgangene Befreiung der Studiengebühren geschaffen. Aus den vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, dass der Petent ein Studium in Deutschland absolviert hat.

Der Petent erklärt, dass er nicht bereit sei, sich weiteren bürokratischen Strapazen auszusetzen. Er werde allenfalls einen formlosen Antrag auf Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen.

Einen Antrag auf Einbürgerung hat der Petent bei der Einbürgerungsbehörde bisher nicht eingereicht.

Rückzahlung von Studiengebühren

Wegen der Traumatisierung durch die vom Petenten behauptete De-facto-Staatenlosigkeit habe er die Befreiung von den Studiengebühren nicht rechtzeitig beantragen können. Die demnach zu Unrecht bezahlten Studiengebühren fordere er durch Einreichung einer Klage zurück. Zwischenzeitlich sei das Ruhen des

Verfahrens angeordnet worden. Ihm sei nicht bekannt, ob bereits ein Urteil in der Sache ergangen sei. Darüber hinaus sei ihm nicht bekannt, wie das Gerichtsverfahren zu den inzwischen abgeschafften allgemeinen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro entschieden wurde.

Übertragung des Namens in die deutsche Schreibweise

Der Petent bittet um die Übertragung seines Namens in die deutsche Schreibweise.

Löschung von Daten aus der Software „MigraPro“

Der Petent begehrt die Löschung der ihn betreffenden Daten aus der Software „MigraPro“. Er befürchtet, dass die Juden anhand dieser Software verfolgt würden und die Software mit diesem Ziel entwickelt worden sei.

Rechtliche Würdigung:

Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Petent kraft Abstammung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Er hat diesbezüglich auch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt.

Für eine Einbürgerung müsste der Petent einen Antrag bei der für ihn zuständigen Einbürgerungsbehörde stellen. Dabei müsste er ferner seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und entsprechende Nachweise vorlegen. Ohne die erforderlichen Unterlagen ist die Einbürgerungsbehörde nicht in der Lage zu prüfen, ob der Petent die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt.

Die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]) sind u. a. ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt von acht Jahren im Bundesgebiet, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Der Bezug von Sozialhilfe dürfte beim Petenten einer Einbürgerung nicht entgegenstehen, da er erwerbsunfähig ist und er somit den Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten hat. Bei der Prüfung, ob bei einer Einbürgerung des Petenten möglicherweise von der Aufgabe der ukrainischen Staatsangehörigkeit abzusehen ist, wäre Folgendes zu beachten:

Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgte durch einen Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1991. Dieser Beschluss sah vor, dass die Aufnahme jüdischer Zuwanderer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) erfolgen sollte. Motiv für dieses Programm war unter anderem der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland.

So sind jüdische Zuwanderer bis zum 1. Januar 2005 einbürgerungsrechtlich wie Flüchtlinge nach dem früheren HumHAG behandelt worden und brauchten deshalb ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufzugeben. Seit der Rechtsänderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz im Jahre 2007 besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr. Es gelten somit auch für die jüdischen Zuwanderer die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen. Danach setzt die Einbürgerung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StAG in der Regel die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn im Einzelfall Ausnahmegründe im Sinne des § 12 StAG vorliegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung finden jedoch die Besonderheiten und besonderen Belastungen dieser Personengruppe besondere Berücksichtigung. Wer im Vertrauen auf die damalige Rechtslage bei seiner Ausreise auf die nach dem Recht seines Herkunftslandes erforderlichen Abmeldeformalitäten verzichtete, handelte daher im guten Glauben. Sofern nunmehr bei Personen erhebliche Probleme bei der Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit bestehen, die auf der fehlenden Abmeldung beruhen, kann ihnen das frühere Verhalten im Rahmen der Prüfung des § 12 StAG nicht entgegengehalten werden. Auch kann – insbesondere bei Lebensälteren – ein besonderes Verfolgungsschicksal vorliegen, das eine Rückkehr in oder eine Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslandes zur Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht zumutbar erscheinen lässt. Die Ausnahmeregelungen des § 12 StAG bieten damit die Möglichkeit, angemessen auf geschilderte Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit reagieren zu können.

Für eine staatsangehörigkeitsrechtliche Gleichstellung von Vertriebenen (u. a. Aussiedlern) bzw. Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion, deren Aufnahme in entsprechender Anwendung des HumHAG erfolgt ist, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung.

Aussiedler sind unter anderem Personen, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Wege eines Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemalige Sowjetunion verlassen haben und in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind. Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben und in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Spätaussiedler erwerben mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG). Darüber hinaus wurde mit § 40 a StAG allen Spätaussiedlern und Vertriebenen, die am 1. August 1999 Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren, die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verliehen.

Der Petent fällt als jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion, dessen Aufnahme in Deutschland in entsprechender Anwendung des HumHAG erfolgt ist, nicht unter die genannten Personengruppen.

Seinem Anliegen kann nicht entsprochen werden, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bund.

Rückzahlung von Studiengebühren

Der Petent macht geltend, er wisse nicht, ob Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer eingeführt würden oder nicht, er wisse nicht einmal, wie das Musterverfahren über die inzwischen abgeschafften Studiengebühren in Höhe von 500 Euro entschieden wurde.

Es gibt derzeit keine Pläne zur Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer.

Hinsichtlich der vom Sommersemester 2007 bis zum Sommersemester 2012 erhobenen allgemeinen Studiengebühren in Höhe von 500 € hat das Bundesverwaltungsgericht im Dezember 2010 entschieden, dass diese grundsätzlich rechtmäßig sind. Eine Verfassungsbeschwerde gegen diese allgemeinen Studiengebühren hat das Bundesverfassungsgericht mangels hinreichend substantiiertes Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Damit sind die Gebühren auch grundsätzlich nicht rückzuerstatten. Unabhängig davon kann es Einzelfälle geben, in denen zu Unrecht Gebühren erhoben worden sind, die dann zu erstatten wären.

Dem Petenten wird geraten, sich wegen Auskünften zu der von ihm erhobenen Klage an das Gericht zu wenden, bei dem er die Klage erhoben hat.

Übertragung des Namens in die deutsche Schreibweise

Nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) besteht eine Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine für das deutsche Namensrecht passende Namensform zu wählen (sog. Angleichungserklärung). Dies setzt zunächst voraus, dass der Name des Erklärenden sich nach deutschem Recht richtet (ein Statutenwechsel kommt hier insbesondere durch eine Einbürgerung in Frage). Die Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 EGBGB können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 43 des Personenstandsgesetzes). Zu beachten hierbei ist, dass eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB wegen des Grundsatzes der Namenskontinuität nur einmal abgegeben und nicht widerrufen werden kann.

Nach Mitteilung des zuständigen Standesamtes ist dort zu eventuellen Vorsprachen des Petenten in Bezug auf eine Angleichungserklärung nichts dokumentiert.

Löschung von Daten aus der Software „MigraPro“

Die für die Software „MigraPro“ zuständige KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT hat zur Anwendung der Software „MigraPro“ folgende Auskunft erteilt:

„Rechtsgrundlage für die Durchführung von Kommunalstatistiken und somit auch für die Anwendung des

Programms MigraPro ist in Baden-Württemberg das Landesstatistikgesetz.

Die Voraussetzung für den Einsatz von MigraPro ist das Vorliegen des standardisierten Statistikabzugs der Einwohnerdaten. Dieser kann nach dem Landesstatistikgesetz in abgeschotteten Statistikstellen verarbeitet werden, welche räumlich, organisatorisch und personell von den übrigen Verwaltungsstellen der Kommunen getrennt sind – vgl. § 9 Landesstatistikgesetz.

Lizenzrechtliche Voraussetzung für die Nutzung des Programms ist die Mitgliedschaft der Kommune in der KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT, die mit einer Mitgliedschaft im KOSIS-Verbund verbunden ist.

Der KOSIS-Verbund ist eine kommunale Selbsthilfeorganisation, die mit Unterstützung des Deutschen Städtetags Kooperationsprojekte organisiert. Diese Projekte sind darauf gerichtet, die DV-Instrumente vor allem für kommunale Statistik, Stadtforschung und Planung sowie Wahlen kooperativ und damit kostensparend zu organisieren, d. h. zu entwickeln oder zu beschaffen, zu warten und zu pflegen.

Die in den Kommunen den mit der Statistik betrauten Stellen zur Verfügung gestellten standardisierten Einwohnerdateien enthalten die nach Melderecht zulässigen Daten für die Statistik (insbesondere Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeiten). Sie enthalten keine Namen.

Die von MigraPro abgeleiteten Merkmale ergänzen die Statistikdatei und stehen innerhalb der abgeschotteten Statistikstelle anschließend für Auswertungen zur Verfügung. Ergebnisse der Auswertungen dürfen nur unter Wahrung des Statistikgeheimnisses gem. § 14 und der Übermittlungsvorschriften gem. § 15 Landesstatistikgesetz die abgeschottete Statistikstelle verlassen.“

Aus der Auskunft der KOSIS Gemeinschaft HHSTAT geht hervor, dass die Software „MigraPro“ rechtmäßig angewandt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

5. Petition 15/3928 betr. Angelegenheit des Finanzamtes

Gegenstand der Petition:

Der Petent möchte mit seiner Petition eine weitere Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen in Papierform erreichen, da ihm die Nutzung elektronischer Medien nicht zumutbar sei.

Sachverhalt:

Der Petent ist Geschäftsführer einer KG. Er ist zugleich deren einziger Kommanditist und Allein-Ge-

sellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-UG. Die KG betreibt einen Gastronomiebetrieb und einen Saunapark. Sie beschäftigt vier Arbeitnehmer und reicht vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen beim Finanzamt ein. Bereits in den Jahren 2005 (Einführung der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung) bis 2007 wehrte sich der Petent gegen die Ablehnung der Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen in Papierform unter dem Hinweis auf erhebliche Sicherheitsrisiken. Das Finanzamt hat diese Form der Abgabe nach mehrfachem Schriftverkehr im Einspruchsverfahren als Kulanzregelung zunächst bis zum 31. Dezember 2007 akzeptiert. Auch nach diesem Zeitpunkt gab der Petent die Lohnsteuer-Anmeldungen der KG weiter in Papierform ab.

Nachdem der Petent am 7. November 2013 die Lohnsteuer-Anmeldung für das dritte Quartal 2013 wieder mit Papierformular eingereicht hatte, forderte ihn das Finanzamt mit Schreiben vom 11. November 2013 auf, die Anmeldung authentifiziert elektronisch zu übermitteln. Nachdem dies nicht erfolgte, setzte das Finanzamt die Lohnsteuer für den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum III/2013 durch Steuerbescheid vom 19. Dezember 2013 gegenüber der KG fest. Dabei sind ausnahmslos die in Papierform angegebenen Beträge zum Ansatz gekommen, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2013 teilte der Petent dem Finanzamt mit, dass er diese Vorgehensweise nicht verstehe und auch zukünftig die Lohnsteuer-Anmeldungen in Papierform abgeben werde. Er habe ein tief greifendes persönliches Problem, mehrseitige Formulare am Bildschirm zu bearbeiten und Daten mit Programmen zu versenden. Er habe keine Probleme, seiner Pflicht papierhaft nachzukommen.

Die Bitte, die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin in Papierform abgeben zu dürfen, hat das Finanzamt mit Schreiben vom 8. April 2014 abgelehnt, nachdem der Petent die Lohnsteuer-Anmeldungen IV/2013 und I/2014 wieder in Papierform vorlegte. Da die KG in anderen Steuerangelegenheiten durch eine Steuerberatungsgesellschaft beraten ist (Erstellung der Jahresabschlüsse, Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung), hat das Finanzamt auch auf die Abgabemöglichkeit durch einen Dritten hingewiesen.

Rechtliche Würdigung:

Dem Anliegen der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Der Petent hat als gesetzlicher Vertreter der KG gem. § 34 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Nach § 41 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteueranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln. Diese gesetzliche Pflicht besteht bereits für Anmeldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden. Sie ist seit 2013 aus Sicherheitsgründen zu-

sätzlich an die Authentifizierung des Arbeitgebers bzw. Datenübersmittlers geknüpft (§ 150 Abs. 6 AO i. V. mit § 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung [StDÜV]). Die Authentifizierung erfolgt durch das ELSTER-Zertifikat, das die Identität des Absenders sowie die Unveränderbarkeit des gesendeten Dateninhalts sicherstellt.

Allerdings kann das Finanzamt gem. § 41 a Abs. 1 Satz 3 EStG zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Datenübermittlung verzichten. § 150 Abs. 8 AO bestimmt in Ergänzung dieser einzelsteuergesetzlichen Regelung, dass einem Härtefallantrag zu entsprechen ist, wenn die unbillige Härte darin besteht, dass dem Steuerpflichtigen die Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. In diesen Fällen haben die Finanzbehörden abweichend von der einzelsteuergesetzlichen Regelung keinen Ermessensspielraum.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit i. S. von § 150 Abs. 8 AO ist gegeben, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes für den Steuerpflichtigen nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Steuerpflichtige finanziell nicht in der Lage ist, einen Computer anzuschaffen bzw. umzurüsten oder einen Internetvertrag abzuschließen. Die KG verfügt sowohl über eine Homepage als auch über eine Internetadresse sowie einen Computer (vgl. Briefkopf der Petitionsschrift). Sie erfüllt damit sämtliche technischen Voraussetzungen, die für das elektronische Abgabeverfahren erforderlich sind, so dass eine wirtschaftlich begründete Unbilligkeit ausgeschlossen ist.

Eine persönliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht zur Nutzung der Datenfernübertragung in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Petenten – vorliegend nicht gegeben. Der Petent nutzt seinen Internetanschluss u. a. für den Schriftverkehr mit dem Finanzamt. Auch die erstmalige Authentifizierung sowie die anschließende elektronische Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen erfolgen im normalen Internetverkehr. Es kann aber dahinstehen, ob es der Petent versteht, mit dem ELSTER-Online-Portal bzw. mit dem Programm ELSTER-Formular umzugehen. Denn die KG ist steuerlich beraten und hat damit die Möglichkeit, auch ihre Lohnsteuer-Anmeldungen durch ihren steuerlichen Berater übersenden zu lassen, so wie sie bereits die Umsatzsteuer-Jahreserklärung durch ihren Steuerberater in elektronischer Form abgeben lässt.

Mangels wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit liegt kein Härtefall nach § 150 Abs. 8 AO vor und folglich reduziert sich die Ermessensentscheidung des Finanzamts auf Null. Über die beantragte Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteueranmeldungen ist daher nach der einzelgesetzlichen Regelung des § 41 a Abs. 1 Satz 3 EStG zu entscheiden. Hierbei sind einerseits die vom

Arbeitgeber vorgetragene Gründe umfassend in die Ermessensausübung einzubeziehen. Andererseits sind diesen Erwägungen die Interessen der Finanzverwaltung an der elektronischen Übermittlung der Erklärungsdaten gegenüber zu stellen.

Das EStG sieht für Arbeitgeber bestimmte Pflichten vor, wozu u. a. auch die monatliche Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen in elektronischer Form zählt. Um unbillige Härten zu vermeiden, wurden von Seiten des Gesetzgebers in Bezug auf die Erklärungs-pflichten verschiedene Vereinfachungsregelungen und Erleichterungen geschaffen. Hat beispielsweise die abzuführende Lohnsteuer des Vorjahres den Betrag von 1.000 € nicht überstiegen, muss nicht monatlich, sondern nur einmal jährlich eine Lohnsteuer-Anmeldung übermittelt werden. Hat die abzuführende Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € betragen, muss die Lohnsteuer-Anmeldung nur vierteljährlich übermittelt werden (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG). Von der zuletzt genannten Regelung macht die KG bereits Gebrauch. Es ist der KG zuzumuten, einmal im Quartal eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben, entweder durch den Petenten als ihren Geschäftsführer oder durch Dritte. Zudem hat das Finanzamt der KG bereits eine äußerst großzügige zeitliche Anpassungsfrist zugestanden, indem es seit dem Jahr 2005 auf die elektronische Erklärungsabgabe aus Kulanzgründen verzichtet hatte. Das Finanzamt ist auch jetzt gerne bereit, dem Petenten bei Bedarf Hilfestellung für die erstmalige Einrichtung der Voraussetzungen für die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen im ELSTER-Verfahren zu geben.

Ergebnis:

Bei Würdigung der Gesamtumstände bleibt das persönliche Interesse des Petenten somit hinter dem Interesse der Allgemeinheit und der Finanzverwaltung an einer Erfüllung der gesetzlichen Erklärungs-pflicht durch die KG zurück. Da wirtschaftliche oder persönliche Unzumutbarkeitsgründe nicht vorliegen, ist es nicht ermessensfehlerhaft, von der KG die gesetzlich vorgeschriebene authentifizierte elektronische Übermittlung zu verlangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

6. Petition 15/3974 betr. Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

1. Vorbemerkung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 18. Dezember 2013 das Gesetz über die Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotsgesetz –

ZwEWG) beschlossen. Das Zweckentfremdungsverbotsgesetz dient der Bekämpfung von örtlichem Wohnraumangel. Das Landesgesetz gibt den Gemeinden mit Wohnraumangel die Möglichkeit, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen für ihr Gebiet – ganz oder in Teilen – durch Satzung (mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren) ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum festzulegen, soweit dem Wohnraumangel nicht in absehbarer Zeit durch andere Maßnahmen abgeholfen werden kann.

Der Gemeinderat einer Stadt hat Anfang dieses Jahres den Entwurf einer Zweckentfremdungsverbotssatzung erörtert. Am 22. Mai 2014 hat der Gemeinderat dann die Einführung eines Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum mehrheitlich abgelehnt. Der Petent nimmt Bezug auf die in diesem Zusammenhang geführte öffentliche Diskussion zum Thema Handlungsprogramm Wohnen und Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum.

2. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt einen Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg dahingehend, dass das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in seiner derzeitigen Form auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und die Umsetzung desgleichen in den Kommunen kritisch zu hinterfragen sei.

3. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

a) Sachverhalt

Der Petent verweist auf einen Pressebericht, in dem Vertreter der Stadtverwaltung zitiert werden, die die Möglichkeit städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen entsprechend den §§ 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) thematisieren mit dem Ziel, eine Entspannung des dortigen Wohnungsmarkts zu erreichen. Der Petent wertet dies als drohende Enteignung für Grundstückseigentümer.

Er nimmt Bezug auf einen weiteren Pressebericht hinsichtlich einer diskutierten rückwirkenden Einführung des Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum, insbesondere „bestehende Ferienwohnungen aufzulösen und auf den regulären Wohnungsmarkt zurückzuführen“.

Der Petent sieht in der Diskussion eine „einseitige Fokussierung auf mehr Wohnraum“ zulasten anderer Aspekte des demografischen Wandels, beispielsweise zulasten „älterer Menschen, die nach Verlust der Familie oder von Angehörigen allein in einer großen Wohnung zurückbleiben“ oder von Eigentümern von Ferienwohnungen, die einen bedeutenden Anteil am Tourismus haben und Steuern aus der Vermietung bezahlen.

Der Petent hält viele Grundstücks- und Wohnungseigentümer für verunsichert wegen der „überaus mangelhaften und intransparenten Kommunikation dieses Gesetzes“, das in das Grundrecht der Bürger auf Eigentum eingreife. Der Petent befürchtet künftig weitere staatliche Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum bezüglich des Wohnens.

Das Gesetz erscheint dem Petenten „insgesamt wenig differenziert“. Die „komplexe Rechtssituation“ lässt den Petenten überdies befürchten, „dass Beschwerden bis auf Ebene des Verfassungsrechts zunehmen.“ Insofern ist es aus Sicht des Petenten unumgänglich, dass Nachbesserungen am Gesetz und eine klare Durchführungsverordnung zu erlassen sind, „die die Kommunen in der Interpretation und Auslegung ihrer neu zugestandenen Rechte beschränken“.

Den Betroffenen seien ein „umfangreiches Anrecht auf Widerspruch und Entschädigung zuzustehen“ und „der Dialog mit der Bevölkerung vor Ort als zwingende Bedingung für Maßnahmen nach dem Gesetz vorzuschreiben“. Die von der Stadt im Zusammenhang mit der Erörterung über die Einführung eines Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum erfolgten Schritte seien „durch die höheren Verwaltungsbehörden auf Sachmäßigkeit zu überprüfen“.

b) Rechtliche Würdigung

Die von den Vertretern der Stadtverwaltung erwähnten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind ein Instrument, um den Bau von Wohnungen voranzubringen, also ein Instrument, vorhandene Orte zu neuen Siedlungseinheiten zu entwickeln (Innenentwicklung). Eine Entwicklungsmaßnahme wird als Gesamtmaßnahme für ein Entwicklungsgebiet – unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Mitwirkung der Betroffenen nach umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen – von der Gemeinde als Entwicklungssatzung beschlossen und dann einheitlich geplant und durchgeführt. Sie soll dazu führen, dass die Gemeinde ihre städtebaulichen Vorstellungen konzeptionell geschlossen und rascher verwirklichen kann als über die Bauleitplanung. Zur Sicherung der Entwicklung dient auch der Genehmigungsvorbehalt für alle Erwerbsvorgänge und alle wesentlichen Änderungen in dem Bereich. Die Gemeinde hat ein Vorkaufsrecht und kann dann auch Grundstücksenteignungen ohne Bebauungsplan vornehmen. Eine Entwicklungsmaßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn sie dem „Wohl der Allgemeinheit“ dient, beispielsweise den nachgewiesenen Wohnungsmangel bekämpft.

Die in der Presse von Vertretern der Stadt gemachten Äußerungen entsprechen insoweit der Rechtslage der §§ 165 ff. BauGB.

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung trat mit Ausnahme des § 5 am 19. Dezember 2013 in Kraft, d. h. der Gesetzgeber hat eine rückwirkende Regelung dahingehend getroffen, wonach das Gesetz für alle als Wohnraum errichteten oder genutzten Wohnungen gilt, die nach dem Tag des endgültigen Gesetzesbeschlusses durch den Landtag von Baden-Württemberg zweckentfremdet wurden. Das Gesetz wurde am 30. Dezember 2013 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet, so dass nur eine Rückwirkung um wenige Tage vorliegt.

Mit dieser Rückwirkungsmöglichkeit eines später durch gemeindliche Satzung ausgesprochenen Zweckentfremdungsverbots sollte – so der Gesetzgeber in der Begründung des Gesetzes (Drucksache 15/4277) –

verhindert werden, dass unmittelbar nach Bekanntwerden der Absicht, eine gesetzliche Grundlage für ein Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum zu schaffen, noch kurzfristig Wohnraum zweckentfremdet wird.

Die Landesregierung hat das Gesetzgebungsverfahren mit einer offensiven Pressearbeit begleitet und die zu erwartende Rechtsänderung kommuniziert.

In den Katalog der möglichen Zweckentfremdungstatbestände des Gesetzes aufgenommen wurde sowohl die Verwendung des Wohnraums zum Zwecke einer nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlassten Fremdenbeherbergung (Ferienwohnungen) wie auch der Leerstand von Wohnraum über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

Fremdenbeherbergung in diesem Sinne sind hotelähnliche Nutzungen oder Nutzungen als Ferienwohnung. Die Überlassung der Wohnung muss geschäftsmäßig sein, also auf eine dauernde Ausübung der Beherbergung ausgerichtet sein. Durch die Überlassung an wechselnde Nutzer, die in der Regel ihren Lebensmittelpunkt an einem anderen Ort haben und nur vorübergehend in den Räumen leben, geht der Wohnraum für eine dauerhafte Vermietung verloren. Erfasst werden von vornherein nur Wohnungen, die bei Inkrafttreten des Zweckentfremdungsverbots dem Wohnungsmarkt für dauerhaftes Wohnen zur Verfügung standen. Eine Anwendung auf Wohnungen, die beispielsweise bisher schon als Ferienwohnungen genutzt werden, kann deshalb nicht stattfinden. Insoweit sind die Bedenken des Petenten schon aus der Gesetzesbegründung heraus nicht zutreffend.

Zu der vom Petenten ausgeführten einseitigen Fokussierung auf mehr Wohnraum zulasten anderer Aspekte ist auszuführen, dass die Anwendung des Zweckentfremdungsverbots von den Gemeinden im Rahmen ihres eigenverantwortlich ausübenden normativen Ermessens durch Bestimmung in der Satzung auf einzelne typisierte Anwendungsfälle beschränkt werden kann. Insoweit bleibt es dem Satzungsgeber unbenommen, Ferienwohnungen und/oder leer stehende Wohnungen in den Katalog der Zweckentfremdungstatbestände aufzunehmen.

Hinsichtlich des vom Petenten kritisierten Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum ist festzustellen, dass das Verfassungsrecht Eingriffe in das Privateigentum dann gestattet, wenn diese auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen und sachlich begründet sind. Mit dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz besteht eine solche gesetzliche Grundlage.

Im Übrigen beinhaltet das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum keinen unmittelbaren Eingriff in das Eigentum. Ein solcher erfolgt erst durch eine etwaige gemeindliche Satzung. Der Erlass einer solchen Satzung bedarf deshalb auch einer besonders sorgfältigen Prüfung der Erforderlichkeit. Um unangemessene Härten zu vermeiden, können Eigentümer eine Ausnahmegenehmigung von dem jeweiligen Verbot erhalten. Eine solche Genehmigung ist nach einer Interessenabwägung zu erteilen. Sie kommt in Betracht, wenn schutzwürdige private Interessen einem Verbot vorgehen.

Die Gemeinden können ohne rechtliche Verpflichtung bei Vorliegen von Wohnraummangel aufgrund ihres gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts tätig werden. Erlass und Vollzug der Zweckentfremdungsverbotssatzungen erfolgen als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Insoweit können den Kommunen keine Weisungen im Wege der Fachaufsicht erteilt werden. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft stellt den Gemeinden eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die Hinweise unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung gibt. Der Entwurf der Arbeitshilfe befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung.

Hinsichtlich des vom Petenten geforderten Widerspruchs- und Entschädigungsrechts ist zu bemerken, dass es sich bei den Entscheidungen über Genehmigungsanträge um Verwaltungsakte handelt. Die behördlichen Entscheidungen ergehen im pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist als solche gerichtlich überprüfbar. Vor der Erteilung einer Genehmigung sind die Mieter der betroffenen Wohnung zu hören. Sie sind über die Erteilung einer Genehmigung zu unterrichten (vgl. § 28 i. V. m. § 13 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

Eine vom Petent geforderte Festschreibung eines Dialogs „mit der Bevölkerung vor Ort als zwingende Bedingung für Maßnahmen nach dem Gesetz“ ist aus rechtlicher Sicht abzulehnen, da der Gesetzgeber den Erlass einer Satzung als Voraussetzung für die Einführung des Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum festschreibt. Der Erlass einer Satzung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und bleibt insoweit der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

Für eine Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt ergeben sich vor dem Hintergrund der dargestellten Sach- und Rechtslage keine Anhaltspunkte, zumal auch die Einführung des Zweckentfremdungsverbots von Wohnraum durch den Gemeinderat abgelehnt wurde.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

7. Petition 15/4340 betr. Beihilfe (Kostendämpfungspauschale)

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich dagegen, dass Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis im Kalenderjahr 2013 erbracht und vom behandelnden Zahnarzt aber erst Anfang Januar 2014 abgerechnet wurden, zwar vom Landesamt antragsgemäß als beihilfefähig anerkannt wurden, die Beihilfe jedoch um die Kosten-

dämpfungspauschale – KDP – für das Jahr 2014 gekürzt wurde. Sie empfindet „das Vorgehen der Beihilfestelle als persönlich höchst ungerecht und persönlich finanziell benachteiligend“.

Sachverhalt:

Die Petentin war bis zur Beendigung ihres Dienstverhältnisses als Landesbeamtin zum 31. August 2013 in der Steuerverwaltung tätig und hatte Anspruch auf Beihilfe mit einem Bemessungssatz von 50 %.

Zahnärztliche Leistungen im Jahr 2013, vor dem Ausscheiden der Petentin aus dem Landesdienst, wurden vom behandelnden Zahnarzt mit Rechnung vom 6. Januar 2014 abgerechnet. Hierzu wurde Beihilfe mit Antrag vom 20. Januar 2014 geltend gemacht. Mit dem Beihilfebescheid vom 18. Februar 2014 wurde die Beihilfe entsprechend dem vorgenannten Beihilfebemessungssatz festgesetzt unter Berücksichtigung der für die vormalige Besoldungsgruppe maßgeblichen KDP in Höhe von 90 Euro für das Jahr 2014.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 legte die Petentin eine im Ausstellungsdatum korrigierte, jetzt auf den 31. Dezember 2013 lautende, im Übrigen inhaltsgleiche Abrechnung der Zahnarztpraxis vor. Das Schreiben wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung – LBV – als Widerspruch behandelt. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. März 2014 wurde das Begehren der Petentin, nämlich unter Berücksichtigung des (geänderten) Rechnungsdatums 31. Dezember 2013 von einer KDP für das Jahr 2014 abzusehen, als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führte das LBV aus, dass die Rückdatierung der Rechnung auf das Kalenderjahr 2013 nur veranlasst worden sei, um die KDP zu umgehen und bei der Beihilferechnung sei nur der ursprüngliche Vertragswille zu berücksichtigen. Klage hiergegen wurde nicht erhoben.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 15 Abs. 1 Beihilfeverordnung – BVO – erfolgt eine Kürzung der Beihilfe um eine KDP für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Kosten in Rechnung gestellt sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut der BVO ist die Erhebung der KDP vom Datum der Rechnungstellung abhängig; das gilt aber nicht, wenn eine Rechnung nachweislich – unter Angabe eines falschen Ausstellungsdatums – zu einem anderen Zeitpunkt erstellt wurde. Dieses ergibt sich schon aus dem Schreiben der Petentin an das LBV vom 25. Februar 2014 wie auch aus dem Petitionsschreiben.

Diese Rechtsfrage war im Übrigen auch schon mehrfach Gegenstand verwaltungsrichterlicher Rechtsprechung. Danach ist die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung nicht zu beanstanden. Im Übrigen äußert sich die Rechtsprechung wie folgt: „... Stellt der Normgeber ... bei einer Beihilferegelung auf die Entstehung dieser Zahlungsverpflichtung und nicht auf die zeitlich weiter zurückliegenden Ursachen der Aufwendungen ab, ist dies nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsge-

richts ... weder sachwidrig noch verstößt diese Norm gegen höherrangiges Recht. (vgl. Urteil des BVerwG vom 25. Januar 1968). ... Härten und Nachteile, die sich aus den pauschalierenden und typisierenden Beihilfavorschriften ergeben und keine unzumutbare Belastung bedeuten, (sind) ... hinzunehmen.“.

§ 15 BVO greift auch ein, wenn im Kalenderjahr der Ausstellung einer Rechnung gar keine Beihilfeberechtigung mehr besteht (vgl. Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 24. Januar 1992).

Weiterhin ist das Verwaltungsgericht der Auffassung, dass diese Auslegung nicht gegen Sinn und Zweck der KDP verstößt. Wie schon deren Bezeichnung sagt, wurde sie eingeführt, um die Beihilfekosten zu senken, ohne dass einzelne Leistungen gekürzt werden mussten. Diesem Zweck wird die hier vorgenommene Auslegung gerecht.

Dass der für Kostendämpfungszwecke einbehaltene (Jahres-)Betrag von 90 Euro eine unzumutbare Belastung darstellt, ist im Falle der Petentin nicht begründbar.

Ergebnis:

Der Einbehalt der KDP erfolgte im Falle der Petentin zu Recht, das Verwaltungshandeln des LBV ist nicht zu beanstanden. Von einer unzumutbaren Belastung der Petentin durch die Kürzung des Erstattungsbetrags kann nicht gesprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hillebrand

8. Petition 15/4400 betr. Regelung der Hundesteuer auf Länderebene

Sachverhalt:

Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume der Gemeinden bei deren Hundesteuersatzungen. Sie fordert eine einheitliche Regelung der Hundesteuer auf Landesebene. Die Höhe der Hundesteuer dürfe nicht jeder Gemeinde überlassen werden; dies stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Hundesteuer ist eine herkömmliche örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG), deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit höchstrichterlich geklärt ist (BVerwG DVBl. 2000, 918).

Aufwandsteuern sind Steuern, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen an-

knüpfen, die in der Verwendung von Vermögen oder Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf ihren Ausdruck findet. Sie sollen einen besonderen Aufwand erfassen, der durch die Einkommens- oder Vermögensverwendung für Zwecke entsteht, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen.

2. Zum 1. Januar 1997 hat der Gesetzgeber das Kommunalabgabengesetz (KAG) novelliert. Mit der Novellierung wurde das Hundesteuergesetz aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Hundesteuer von den Gemeinden auf der Grundlage des Hundesteuergesetzes erhoben. Im Ermessen der Gemeinde standen lediglich die Ausgestaltung des Steuersatzes in einem vorgegebenen Rahmen sowie die Ausgabe von Hundesteuermarken. Mit der Novellierung des KAG wurde die Zuständigkeit für die Gestaltung der Hundesteuer vom Land auf die Gemeinden verlagert, wobei sie durch § 9 Abs. 3 KAG zur Erhebung der Steuer verpflichtet wurden. Seitdem wird sie von den Gemeinden auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung erhoben. Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden sollte die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und ein Beitrag zur Deregulierung im Rahmen der Verwaltungsreform geleistet werden. In diesem Zusammenhang erhielten die Gemeinden zusätzliche Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume.

Die Gründe, die den Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des KAG dazu bewogen haben, die Gestaltung der Hundesteuer auf die Gemeinden zu verlagern, bestehen unverändert fort. Denn Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz regelt, dass „den Gemeinden [...] das Recht gewährleistet sein [muss], alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ und dass „die Gewährleistung der Selbstverwaltung [...] auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung [umfasst].“

Außerdem dient die Hundesteuer nicht nur der Erzielung von Einnahmen. Der Gesetzgeber sah sich zur Eindämmung der Hundehaltung veranlasst, da er die Gefahren für die Allgemeinheit höher einschätzte als bei der Haltung anderer Haustiere. Die Hunde leben in besonders enger Lebensgemeinschaft mit dem Menschen und erhalten den notwendigen Auslauf in der Regel in bewohnten Gebieten. Dies führt immer wieder zur Verschmutzung der unmittelbaren menschlichen Lebensbereiche und zu gesundheitlichen Gefahren. Außerdem besteht die Gefahr möglicher Bissverletzungen für den Menschen.

3. Folglich ist es Sache der jeweiligen Gemeinde, über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer zu entscheiden. Bei der Ausgestaltung ihrer Hundesteuersatzungen haben die Gemeinden einen weiten Ermessensspielraum und können dabei die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat – außer der Pflicht zur Erhebung der

Steuer – in § 9 Abs. 3 KAG keine weitergehenden verbindlichen Vorgaben zur Hundesteuer festgelegt.

4. Das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Grundgesetz ist nicht verletzt. Die Gemeinden sind innerhalb ihres Kompetenzbereichs nicht gehindert, von den Satzungen anderer Gemeinden abweichende Regelungen zu treffen. Die Gleichbehandlung muss lediglich innerhalb desselben Rechtsträgers gewährleistet sein (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 1995).

Auch bei anderen Steuern bestehen örtlich unterschiedliche Belastungen. Bei der Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer können die Gemeinden aufgrund ihres in Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz verankerten Hebesatzrechts örtlich unterschiedliche Hebesätze festlegen. Unterschiedliche Hebesätze können für Bürger und Unternehmen zu entsprechend örtlich unterschiedlichen Steuerbelastungen führen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Hillebrand

9. Petition 15/2790 betr. Angelegenheit des Versorgungsamtes (Schwerbehindertenangelegenheit)

Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen die Beurteilung seiner Berufsunfälle durch die Berufsgenossenschaft; dieses Begehren wird derzeit vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt. Mit seinem Anliegen gegen das Versorgungsamt begehrt der Petent die Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Begleitperson), da er eine Begleitung im Alltagsleben benötigt.

Bei dem Petenten sind „Funktionsbehinderung beider Kniegelenke, Funktionsbehinderung der Wirbelsäule, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule, Bandscheibenschaden, psychovegetative Störungen, Kopfschmerzsyndrom, Funktionsbehinderung beider Hüftgelenke, Arthrose, Sprechstörung, Bluthochdruck,“ als Behinderungen festgestellt und mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 bewertet. Merkzeichen sind nicht zuerkannt.

Derzeit ist ein Klageverfahren gegen die Ablehnung der Merkzeichen „G“ und „B“ anhängig.

In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen „G“) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Bei der Prüfung der Frage,

ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein – das heißt altersunabhängig von nicht behinderten Menschen – noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr infolge einer behinderungsbedingten Einschränkung des Gehvermögens sind als erfüllt anzusehen, wenn auf die Gehfähigkeit sich auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Auch bei inneren Leiden kommt es bei der Beurteilung entscheidend auf die Einschränkung des Gehvermögens an. Dementsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden mit Beeinträchtigung der Herzleistung wenigstens nach Gruppe 3 und bei Atembehinderungen mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion wenigstens mittleren Grades (Teil-GdB 50 bis 70) anzunehmen.

Eine Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“) wird dann festgestellt, wenn eine ständige Begleitung des schwerbehinderten Menschen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) notwendig ist. Der schwerbehinderte Mensch hat dann das Recht, aber nicht die Verpflichtung, eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitzunehmen.

Eine ständige Begleitung ist immer notwendig, wenn Betroffene infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig fremde Hilfe benötigen (z. B. Hilfe beim Ein-/Aussteigen oder während der Fahrt) oder Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen in Anspruch nehmen.

Grundlage für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei dem Petenten war ursprünglich das im Rahmen eines früheren Klageverfahrens wegen Feststellung der Behinderungen und Bewertung des GdB vom Sozialgericht eingeholte neurologische Gutachten vom 5. April 2000, das die Einschätzung des Versorgungsamtes mit einem GdB von 50 und das Nichtvorliegen von Merkzeichen bestätigte. Nach der letzten versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 11. September 2013 ist der im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens zwischenzeitlich auf 60 erhöhte GdB zutreffend; die medizinischen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Merkzeichen werden weiterhin verneint. Es liegen der Versorgungsverwaltung keine ärztlichen Unterlagen über den Petenten vor, die derzeit die Feststellung der Merkzeichen „G“ und „B“ rechtfertigen könnten. Die beim Petenten vorliegenden Gesundheitsstörungen an den Beinen und der Lendenwirbelsäule erreichen nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen für sich alleine keinen Teil-GdB von wenigstens 50; auch liegen keine entsprechenden inneren Leiden vor, die die Zuerkennung von „G“ rechtfertigen könnten. Ebenso kann anhand

der der Versorgungsverwaltung vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, dass der Petent bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf eine Begleitperson angewiesen wäre. Inwieweit der Petent im Alltag für Besorgungen eine Begleitperson benötigt, kann von hier nicht beurteilt werden und ist für das Merkzeichen „B“ auch nicht relevant.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petent ist auf den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens zu verweisen.

Berichterstatte(r)in: Meier-Augenstein

10. Petition 15/4167 betr. Gründung von Waldkindergärten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Landesregierung auf, die Gründung von Waldkindergärten unbürokratischer zu gestalten. Für das Aufstellen von Bauwagen für Kindertagesstätten im Sinne des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in Bezug auf Waldkindergärten und Waldhorte soll kein baurechtliches Verfahren erforderlich sein. Der Petent meint, es genüge, wenn der Waldeigentümer, die Forstverwaltung und gegebenenfalls die Naturschutzverwaltung der Errichtung einer Schutzhütte oder eines Bauwagens zur Nutzung durch Waldkindergärten vertraglich zustimmen. Daneben bleibe die Zustimmung des Landesjugendamtes als Aufsichtsbehörde nach § 45 SGB VIII bestehen. Ein Baugenehmigungsverfahren sei nicht erforderlich. In den Bereichen Brandschutz, Immissionsschutz und Hygienestandards seien zur Herstellung von Rechtssicherheit klare Regelungen für Waldkindergärten erforderlich. Ferner soll die Rundfunkbeitragspflicht abgeschafft werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeines

Nach Veröffentlichungen des Bundesverbands der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e. V. bestehen in Deutschland über 1.500 Natur- und Waldkindergärten/Gruppen. Die Interessen der Betreiber von Waldkindergärten in Baden-Württemberg werden vor allem vom Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e. V., der 190 Wald- und Naturkindergärten repräsentiert sowie von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten, die ca. 500 Wald- und Naturkindergärten in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz repräsentiert, vertreten. Vergleichbare Forderungen dieser Verbände sind bisher nicht bekannt geworden.

Der Petent ist geschäftsführender Vorstand eines vom zuständigen Jugendamt als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten eingetragenen gemeinnützigen Vereins. Der Verein ist unter anderem Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen. Er betreibt Waldkindergärten in vier Gemeinden.

Waldkindergärten sind eine besondere Form der Tagesbetreuung von Kindern. Der erste Waldkindergarten in Baden-Württemberg entstand 1994 durch eine Elterninitiative in der Gemeinde Berglen (Rems-Murr-Kreis). Seither hat sich das Konzept der Waldkindergärten als gleichwertige Form der Bildung, Erziehung und Betreuung neben herkömmlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung etabliert. Im klassischen Waldkindergarten trifft sich die Gruppe zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen am Waldrand. Sie verfügt über eine Hütte oder einen Bauwagen als „Notunterkunft“, damit Kinder bei plötzlichem Wetterumschwung Schutz finden und dort Materialien, Geräte und Ersatzkleidung aufbewahrt werden können. Daneben gibt es einige Varianten für in Kindergärten integrierte Natur- und Waldkindergärten, zum Beispiel mit täglich mehrstündigen Waldaufenthalten mit Anbindung der Gruppenbetreuung an feste Gebäudestandorte.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat mit einer umfangreichen Publikation alle wesentlichen Informationen zu Konzeption, Gründung und Betrieb eines Waldkindergartens veröffentlicht (unter anderem pädagogische Leitgedanken, verschiedene Formen von Waldkindergärten, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung, besondere Vorschriften, Checkliste und Antragsunterlagen zur Erteilung einer Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII für Waldkindergärten, Merkblatt Waldkindergärten der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Muster „Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Waldkindergärten“, Empfehlungen des Gesundheitsamtes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Waldkindergartens, Leitbild des Landesverbandes der Wald- und Naturkindergärten in Baden-Württemberg e. V. u. v. a.). Bereits daraus ergibt sich, dass für den Betrieb von klassischen Waldkindergärten, wie für andere Kindergärten auch, zahlreiche Vorschriften sowie behördliche Auflagen und Hinweise gelten. Diese dienen vor allem der Sicherheit und dem Schutz der Kinder und der Fachkräfte/Betreuungspersonen.

2. Baugenehmigungspflicht für Schutzhütten und Bauwagen in Waldkindergärten

Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden (§ 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, LBO). Nach § 2 Abs. 2 LBO sind Gebäude selbstständig benutzbar, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu

dienen. Bauliche Anlagen, wie eine Hütte oder ein Bauwagen, mit der bei klassischen Waldkindergärten üblichen Nutzung dienen zumindest zeitweise dem Aufenthalt und sind Gebäude im Sinne der LBO.

Verfahrensfreie Anlagen sind nach § 50 Abs. 1 LBO unter anderem:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt (Nr. 1 a) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO),
- Bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung, wie Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, nur auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen (Nr. 8 a)
- Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Ballspiel- oder Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen (Nr. 8 d),
- vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen, wie Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte (Nr. 10 b),
- sonstige untergeordnete oder unbedeutende Anlagen und Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 11 des Anhangs zu § 50 LBO aufgeführten Anlagen vergleichbar sind [Nr. 12 a) und b)].

Von klassischen Waldkindergärten genutzte Schutzhütten oder Bauwagen sind nicht in dem Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO als verfahrensfreie Vorhaben aufgeführt und erfüllen in der Regel auch nicht Merkmale der im Anhang zu § 50 LBO aufgeführten verfahrensfreien Anlagen. Deshalb sind diese nach § 49 LBO genehmigungspflichtig.

Nach § 58 Abs. 1 LBO wird eine Baugenehmigung erteilt, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im Baugenehmigungsverfahren wird dies auf der Grundlage eines Bauantrags und der erforderlichen Bauvorlagen durch die Baurechtsbehörde geprüft (z. B. Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung mit weiteren Angaben, zum Beispiel zur vorgesehenen Nutzung und zu Feuerungsanlagen).

Nach der Generalklausel des § 3 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen unter anderem so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände nutzbar sind. Diese Vorschrift unterwirft die Baufreiheit bestimmten Einschränkungen, deren Umfang konkret in weiteren Vorschriften, zum Beispiel über den Brandschutz (§ 15 LBO) oder zu Feuerungsanlagen (§ 32 LBO) festgelegt ist.

Im Baugenehmigungsverfahren prüft die Baurechtsbehörde, ob das zur Genehmigung beantragte Vorhaben mit diesen bauordnungsrechtlichen sowie den bauplanungsrechtlichen und anderen Vorschriften

vereinbar ist. Ferner hört die Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren die Gemeinde und soweit es für die Beurteilung des Bauantrags notwendig ist diejenigen Stellen an, deren Aufgabenbereich berührt wird (Träger fachlicher Belange; § 53 Abs. 4 LBO). In der Regel sind dies die für den Wald, den Naturschutz, die Gesundheit und Hygiene, den vorbeugenden Brandschutz sowie die für die Einrichtungen der Jugendhilfe zuständigen Dienststellen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Baurechtsbehörde bei der Entscheidung über den Bauantrag wesentliche fachliche Belange übersieht. Weil im Baugenehmigungsverfahren bei der Baurechtsbehörde die Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen gebündelt wird, erhält der Betreiber des Waldkindergartens mit der Baugenehmigung die Sicherheit, dass das genehmigte Vorhaben allen baurechtlichen und anderen von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Zwar muss der Betreiber auch im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bestimmte Unterlagen vorlegen, zum Beispiel eine Karte des Waldgebietes, Genehmigungen des Waldeigentümers und der Forstbehörde, Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt, Grundriss der Schutzhütte oder des Bauwagens und andere Nachweise. Weder im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis noch bei den von dem Petenten für ausreichend gehaltenen vertraglichen Regelungen mit dem Waldeigentümer, der Forstverwaltung oder der Naturschutzbehörde, die naturgemäß andere Zwecke haben, werden alle fachlich berührten Dienststellen beteiligt. Sie können deshalb die dem Baugenehmigungsverfahren vorbehaltene umfassende Prüfung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind, vor allem die Vorschriften zu Sicherheit, Brandschutz und Hygiene, nicht gleichwertig ersetzen.

Überdies müssen nach § 50 Abs. 5 LBO auch verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Wäre das Aufstellen von Schutzhütten und Bauwagen für Waldkindergärten verfahrensfrei, dann müssten die Betreiber selbst abklären, ob ihr Vorhaben nach den Umständen des Einzelfalles allen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit dies nicht der Fall wäre, wäre die Baurechtsbehörde durch § 47 Abs. 1 LBO auch bei verfahrensfreien Vorhaben verpflichtet, darauf zu achten, dass die baurechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Folgen etwaiger Verstöße wären nach pflichtgemäßem Ermessen getroffene baurechtliche Anordnungen bis hin zur Beseitigung.

Die Baugenehmigungspflicht für die von Waldkindergärten genutzten Schutzhütten oder Bauwagen ist aus diesen Gründen sachgerecht.

3. Bauplanungsrecht, wald- und naturschutzrechtliche Vorschriften

Im Baugenehmigungsverfahren wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles

auch beurteilt, ob die durch den Waldkindergarten geplante bauliche Ausführung und Ausstattung mit den bundesgesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Außenbereichs und den naturschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar sind. Häufig stellt sich die Frage, ob eine Schutzhütte oder die ortsfeste Aufstellung eines Bauwagens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert ist.

Bei klassischen Waldkindergärten ist aufgrund der besonderen Zweckbestimmung in der Regel die Verwirklichung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob das Vorhaben zur Erreichung des (privilegierten) Zwecks auch erforderlich ist. Könnten beispielsweise in Ortslagen, die an Waldflächen angrenzen, für den Waldkindergarten dienende Räume errichtet oder zur Verfügung gestellt werden, deren Nutzung zumutbar ist, so wäre eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gegeben. In diesem Fall bedarf es der Prüfung, ob eine Schutzhütte oder ein Bauwagen im Außenbereich gleichwohl zugelassen werden könnte. Wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, ist dies nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich.

Vorhaben im Außenbereich sind bisher nach dem Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO nur verfahrensfrei, wenn deren Privilegierung im Außenbereich eindeutig ist. Bei Schutzhütten oder Bauwagen für Waldkindergärten ist dies nicht immer der Fall. Deshalb wäre eine etwaige Verfahrensfreiheit für solche Gebäude systemwidrig. Die Beurteilung, ob das Vorhaben nach den bundesrechtlich geregelten bauplanungs- und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zulässig ist, müsste in jedem Fall in einem Verfahren bei der Baurechtsbehörde erfolgen.

Nach der Stellungnahme der Baurechtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich drei Waldkindergärten des von dem Petenten vertretenen Vereins fallen, gab es im Baugenehmigungsverfahren bei der Klärung, ob Schutzhütten oder Bauwagen auf dem jeweils vorgesehenen Gelände zulässig sind, nach Beteiligung der unteren Naturschutz- und der unteren Forstbehörde keine unüberwindbaren Hindernisse.

4. Brandschutz, Rettungswege, Rauchmelder

Für alle baulichen Anlagen gelten die allgemeinen Vorschriften des § 15 Abs. 1, 2 und 6 LBO über den Brandschutz mit den Zielen, dem Entstehen und der Ausbreitung eines Brandes vorzubeugen und Lösch- und Rettungsarbeiten der Feuerwehr zu ermöglichen. Für bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen gelten zusätzlich die Regelungen des § 15 Abs. 3 bis 5 LBO, wonach zwei Rettungswege geschaffen werden müssen. Diese allgemeinen Anforderungen werden durch zahlreiche Einzelvorschriften in den §§ 26 ff LBO sowie durch die Ausführungsbestimmungen der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) inhaltlich ausgefüllt. Dabei handelt es sich um Anforderungen, die an übliche bauliche Anlagen wie Wohngebäude zu stellen sind. Bei Sonderbauten, das sind Anlagen besonderer Art und Nut-

zung, wie zum Beispiel auch Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (§ 38 Abs. 2 Nr. 6 LBO), überlässt es der Gesetzgeber den Baurechtsbehörden, wegen der Vielgestaltigkeit der Zweckbestimmung und der Nutzung sowie dem Wandel der Entwicklung im Einzelfall – abweichend von den allgemeinen grundlegenden Anforderungen – spezielle Anforderungen zu stellen.

Nach § 38 Abs. 1 LBO können auch Erleichterungen zugelassen werden, soweit die Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht notwendig ist. Solche Anforderungen und Erleichterungen können unter anderem die Anordnung baulicher Anlagen auf dem Grundstück (§ 38 Abs. 1 Nr. 2), Brandschutz und Gesundheitsschutz (Nr. 4), die Feuerungsanlagen (Nr. 5), die Rettungswege (Nr. 6) oder auch die Lüftung und Rauchableitung (Nr. 8) betreffen.

Unberührt durch § 38 LBO bleibt die Befugnis der im Einzelfall für den Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz oder Immissionsschutz zuständigen Dienststellen, besondere Anforderungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu stellen.

Nach der Stellungnahme der Baurechtsbehörde, in deren Bereich von dem Petenten vertretene Verein drei Waldkindergärten betreibt, hat diese ihre baurechtlichen Beurteilungen auf der Grundlage der aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Konzeption des Waldkindergartenbetreibers und der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bauwagen getroffen. Danach besteht eine Waldkindergartengruppe in den genehmigten Fällen aus bis zu 20 Kindern von 3 bis 6 Jahren, die von Fachkräften/Betreuungspersonen beaufsichtigt werden. Die aufgestellten Bauwagen werden als Rückzugsmöglichkeit bei schlechtem Wetter genutzt. In ihnen erhalten die ganztägig betreuten Kinder aber auch täglich eine warme Mahlzeit. Auch die teilzeitbetreuten Kinder können bei schlechtem Wetter einen selbst mitgebrachten Imbiss im Bauwagen einnehmen. Außerdem können sich die Kinder in dem Bauwagen ausruhen oder gegebenenfalls auch dort schlafen.

Nach § 15 Abs. 3 und 5 LBO wäre für den Bauwagen als erforderlicher zweiter Rettungsweg zwar grundsätzlich eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle ausreichend. Um Leben und Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden, hielt es die Baurechtsbehörde nach den gegebenen Umständen für erforderlich und verhältnismäßig, als besondere Anforderung nach § 38 LBO einen zweiten baulichen Rettungsweg über eine weitere Tür vorzuschreiben. Diese ist an dem gegenüber dem vorhandenen Eingang liegenden Ende des Bauwagens anzuordnen. Dabei berücksichtigte sie, dass sich unmittelbar an der Haupteingangstür die Feuerstätte befindet. Würde von dort ein Brand ausbrechen, könnte die Eingangstür (erster baulicher Rettungsweg) nicht mehr gefahrlos genutzt werden. Ohne zweiten baulichen Rettungsweg müssten im Brandfall alle anwesenden Personen den Bauwagen durch das vorhandene Fenster verlassen und das bei zunehmender Rauchentwicklung und

möglicher Panik. Die von der Baurechtsbehörde zum Schutz von Gesundheit und Leben getroffene Entscheidung ist auf der Grundlage der gegebenen Verhältnisse aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Sofern Schutzhütten oder Bauwagen von Waldkindergärten bestimmungsgemäß zum Schlafen von Kindern vorgesehen sind, müssen diese nach Ablauf des Jahres 2014 mit einem Rauchmelder ausgestattet sein (§ 15 Abs. 7 LBO).

5. Feuerstätte, Immissionsschutz

In der „Checkliste“ des KVJS zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wird davon ausgegangen, dass eine für Waldkindergärten genutzte Schutzhütte oder ein Bauwagen beheizbar sein müssen.

Bei Feuerstätten, das sind ortsfeste Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe Wärme zu erzeugen, können Gefahren durch Entzünden brennbarer Stoffe in der Nähe, durch Austritt von Verbrennungsgasen oder durch eine unzureichende Verbrennungsluftversorgung entstehen. Deshalb fordert § 32 LBO die Betriebssicherheit und Brandsicherheit von Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) und stellt unter anderem Anforderungen an das Aufstellen der Feuerstätte sowie die sichere Abführung der Abgase. Nach § 67 Abs. 5 LBO darf eine neue Feuerungsanlage erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat.

Weitere Regelungen trifft die anzuwendende Verordnung über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (FeuVO).

Nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften können im Einzelfall auch von den für Feuerstätten geltenden Vorschriften Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Baurechtsbehörden hier von dann Gebrauch machen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen können, dass keine Gefahren für die Gesundheit oder das Leben bestehen, beispielsweise, wenn der zur Beurteilung der Feuerstätte berufene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Abgase bescheinigt. Auch von dem für bauliche Anlagen mit Feuerstätten vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m kann eine Ausnahme zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 LBO), insbesondere, wenn die Forstbehörde und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keine Bedenken äußern.

Neben diesen Vorschriften gelten auch für die in einer Schutzhütte oder einem Bauwagen eines Waldkindergartens eingebaute Feuerstätte immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, 1. BImSchV). Die 1. BImSchV gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Dies ist zum Beispiel für eine Feuerungsan-

lage für feste Brennstoffe zur Beheizung eines Bauwagens üblicherweise der Fall, sofern diese länger als drei Monate am gleichen Standort betrieben wird. Für Einzelraumfeuerungsanlagen mit festen Brennstoffen sind nach § 4 Absatz 3 der 1. BImSchV typgeprüfte Feuerstätten einzusetzen. Sie müssen die festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid einhalten, zudem ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 14 der 1. BImSchV durch einen Schornsteinfeger überprüfen zu lassen. Für Bestandsanlagen gelten die Übergangsvorschriften des § 26 der 1. BImSchV. Die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte werden von handelsüblichen Feuerstätten eingehalten.

Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, sind in § 19 der 1. BImSchV Anforderungen an die Ableitbedingungen der Abgase gestellt. Eine ordnungsgemäße Ableitung der Abgase dient auch dazu, bodennahe Belästigungen durch Abgase zu vermeiden.

Insgesamt sind die Regelungen der 1. BImSchV für Feuerstätten sachgerecht und klar. Gründe, die Waldkindergärten von diesen Vorschriften auszunehmen, sind nicht ersichtlich. Überdies kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Anforderungen zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind (§ 22 der 1. BImSchV).

6. Gesundheit, Hygiene

Zum Schutz der Gesundheit enthält die LBO nur wenige besondere Anforderungen, darunter § 36 Abs. 1 LBO, wonach jede Nutzungseinheit mindestens eine Toilette haben muss. Zur Ausstattung der notwendigen Toilette sind keine bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.

Für die Tagesbetreuung von Kindern gelten unabhängig von der Betreuungsform, also zum Beispiel in Waldkindergärten, grundsätzlich die gleichen hygienischen Standards. Aus der Sicht des Sozialministeriums ist bei Waldkindergärten eine fest installierte, an das Abwassersystem angeschlossene Toilette in den meisten Fällen nicht umsetzbar und auch nicht erforderlich. Idealerweise wird am Hauptstandort eine transportable Toilette aufgestellt, die ordnungsgemäß entsorgt werden kann und nicht mehr als 100 Meter von der „Arbeitsstelle“ entfernt ist. Dies ist für das beschäftigte Personal aufgrund der Rechtslage im Arbeitsschutz zwingend erforderlich. Es bestehen auch keine gesundheitlichen Bedenken, wenn eine „Natur- oder Waldtoilette“ unter näher bestimmten Umständen benutzt wird, wobei vor allem besonders Wert darauf zu legen ist, dass nach jedem Toilettengang und vor dem Essen die Hände gründlich mit Wasser und Seife gereinigt werden. Deshalb wird das Bereithalten von Wasser in Trinkwasserqualität für zwingend erforderlich gehalten.

Aus Gründen der Lebensmittelhygiene ist bei Waldkindergärten, die in der Regel nicht über Kühlmög-

lichkeiten verfügen, besonders im Sommer darauf zu achten, dass keine leicht verderblichen Lebensmittel als Vesper mitgegeben werden. Wenn Kinder im Waldkindergarten ausschließlich selbst mitgebrachte belegte Brote verzehren, fällt dies nicht unter das Lebensmittelrecht. In diesem Fall besteht auch keine lebensmittelrechtliche Vorgabe, Toiletten bereit zu halten.

Wird dagegen vom Kindergarten Essen angeboten, handelt es sich um eine Gemeinschaftsverpflegung. Um lebensmittelbedingte Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. In diesem Fall wird empfohlen, sich durch die zuständigen Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen beraten zu lassen. Die maßgebenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten, insbesondere sind erkrankte Personen von der Lebensmittelzubereitung und -abgabe auszuschließen.

Wenn durch Waldkindergärten (regelmäßig) Essen zubereitet oder ausgegeben wird, sind unter Umständen auch die lebensmittelrechtlichen Vorgaben über Toiletten in Lebensmittelbetrieben (Verordnung EG Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004) zu beachten. Zu unterscheiden ist, ob die Tätigkeit in einer ortsfesten oder in einer ortsveränderlichen Betriebsstätte ausgeführt wird. Während bei ortsfesten Betriebsstätten die Vorgabe besteht, dass genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein müssen, und dass Toilettenräume auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen dürfen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, gibt es für ortsveränderliche Betriebsstätten geringere Vorgaben. Hier müssen nur geeignete Vorrichtungen einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen (und Umkleieräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist. Diese können auch außerhalb der Betriebsstätte liegen, müssen aber mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.

Lebensmittelrechtliche Vorgaben zu Toiletten gelten ausschließlich für Toilettenanlagen, die vom Personal des Lebensmittelunternehmens (Küchenpersonal, Personen, die Essen ausgeben) genutzt werden. Es gibt keine lebensmittelrechtlichen Vorgaben, dass Toiletten für die Kinder vorhanden sein müssen. Wenn eine Toilette vorhanden ist, schließt das Lebensmittelrecht eine gemeinsame Benutzung durch Kinder und Personal nicht grundsätzlich aus.

Das Landesgesundheitsamt beabsichtigt, noch in diesem Jahr einen „Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung“ zu veröffentlichen, der zur Betreuung von Kindern im Wald wichtige Hinweise zur Ausrüstung und zu Verhaltensregeln sowie für Waldkindergärten spezielle Hinweise zum Schutzraum, zu Toiletten und Händehygiene, Lebensmittelhygiene und Impfungsempfehlungen umfassen wird.

7. Einheitliche Anwendung der für Waldkindergärten maßgebenden Vorschriften und Hygienestandards

Auf der Grundlage der vorstehend erläuterten Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der Gesundheit und Sicherheit der Kinder und der Betreuerinnen und Betreuer in Waldkindergärten sachgerechte Entscheidungen treffen, erforderlichenfalls auch durch Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von geltenden Vorschriften. Rechtsänderungen sind nicht erforderlich.

Im Interesse der Betreiber von Waldkindergärten aber auch im Interesse der beteiligten Behörden wird die Initiative des Landesgesundheitsamtes begrüßt, einen „Hygieneleitfaden“ für die Kindertagesbetreuung mit speziellen Hinweisen für Waldkindergärten zu veröffentlichen. Dem Anliegen des Petenten kann dadurch weiter entgegengekommen werden, dass der vom Landesgesundheitsamt vorgesehene Leitfaden bezüglich der Waldkindergärten durch Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Baurecht, Rettungswege, Brandschutz, Feuerungsanlage) und des Umweltministeriums (Immissionsschutz) ergänzt wird.

8. Rundfunkbeitragspflicht

Durch den seit 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird nicht mehr – wie bis dahin – an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Für die Rundfunkbeitragspflicht von Waldkindergärten kommt es nun auf die tatsächlichen individuellen Gegebenheiten an. Voraussetzung ist, dass eine Betriebsstätte vorliegt und in dieser auch ein Arbeitsplatz eingerichtet ist, dort also mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Mit dieser Einschränkung wollte der Gesetzgeber Raumeinheiten, die zwar unter den weiten Betriebsstättenbegriff fallen, in denen eine Rundfunknutzung jedoch gänzlich atypisch ist, von der Beitragspflicht ausnehmen.

Für Waldkindergärten bedeutet dies, dass bspw. ein etwaiges Verwaltungsgebäude ohne weiteres der Rundfunkbeitragspflicht unterliegt. Verfügt der Waldkindergarten hingegen nur über einen Bauwagen, der als reine Zufluchtsstätte für die Kinder bei schlechtem Wetter und als Ablageort etwa für Jacken genutzt

wird, liegt keine beitragspflichtige Betriebsstätte im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vor.

Für eine Befreiung von der Beitragspflicht für Betriebsstätten mit eingerichtetem Arbeitsplatz aufgrund tatsächlich nicht vorgehaltener Rundfunkempfangsgeräte ist demgegenüber nach dem neuen Finanzierungsmodell kein Raum. Eine solche Ausnahme vorzusehen widerspräche der neu gefundenen Systematik, die – erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell – wie bereits dargelegt eine pauschale Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte vorsieht. Darüber hinaus würde ein erheblicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, entfallen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber für gewisse, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen eine Privilegierung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dergestalt vorgesehen hat, dass für diese unabhängig von der Beschäftigtenzahl höchstens ein Rundfunkbeitrag anfällt. Diese Privilegierung könnte ggf. auch Waldkindergärten zugutekommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den o. g. Ausführungen zur Veröffentlichung eines ergänzten Leitfadens und zur Rundfunkbeitragspflicht für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 15/4227 betr. Maßregelvollzug

Der seit frühester Jugend Drogen konsumierende Petent, gegen den in der Justizvollzugsanstalt eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten vollstreckt wird, begehrt mit seiner Petition, erneut in den Maßregelvollzug verlegt zu werden. Dort befand er sich aufgrund richterlicher Anordnung bereits vom 20. Februar bis 8. Juli 2014. Dieser Maßregelvollzug wurde durch Beschluss des Landgerichts T. für erledigt erklärt, weil mit einem Therapieerfolg aller Voraussicht nach nicht gerechnet werden könne. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 24. Juni 2014 bestätigt und die vom Petenten erhobene sofortige Beschwerde rechtskräftig verworfen. Daraufhin erfolgte die Rückverlegung des Petenten zum 9. Juli 2014 in den Strafvollzug.

Das Landgericht M. verurteilte den Petenten am 23. August 2013 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Zudem ordnete das Gericht die Unterbringung des Petenten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB an. Vor der Unterbringung wurden entsprechend dem Urteilsausspruch ein Jahr und drei Monate der Gesamtfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt vorwegvollzogen. Ab dem 20. Februar 2014 befand sich der Petent dann in der

Unterbringung im Maßregelvollzug im Zentrum für Psychiatrie.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2014 regte das Zentrum für Psychiatrie an, die Unterbringung des Petenten aufgrund massiver Regelverstöße zu beenden. Daraufhin erklärte das Landgericht T. – Vollstreckungskammer – am 27. Mai 2014 die Unterbringung des Petenten für erledigt und ordnete die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe an. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 24. Juni 2014 als unbegründet. Aufgrund des vom Petenten gezeigten behandlungsfeindlichen Verhaltens und seiner zutage getretenen Unfähigkeit zu einer Verhaltensänderung bestehe keine hinreichende Aussicht darauf, ihn durch die Therapie in einer Entziehungsanstalt zu heilen. Seit dem 9. Juli 2014 befindet sich der Petent wieder in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt. Das Strafende ist auf den 14. Juli 2018 notiert.

Der Petent führt aus, lediglich in Folge des Konsums „einer kleinen Menge Spice“, das seiner Ansicht nach kein Betäubungsmittel, sondern eine Art Kräutermischung sei, wieder in die Strafhaft zurückverlegt worden zu sein. Er sei als Dealer angeklagt worden, weggeschlossen und als letzter Dreck behandelt worden. Aufgrund der Außerkraftsetzung des Maßregelvollzugs sei er seiner letzten Hoffnung beraubt worden, jemals clean zu werden. Von der Petition erhofft er sich, eine weitere Chance im Maßregelvollzug zu erhalten, und zwar zeitnah.

Das Begehren des Petenten, erneut im Maßregelvollzug untergebracht zu werden, ist einer Überprüfung und Entscheidung des Petitionsausschusses entzogen. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder zu ersetzen. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt als freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 2 i. V. m. § 64 StGB ordnet das Gericht an. Gleiches gilt für den actus contrarius. Dieser richtet sich nach § 67 d Abs. 5 StGB. Danach erklärt die Strafvollstreckungskammer die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen. Der Petent hat gegen diese Entscheidung des Landgerichts T. das gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat diese sofortige Beschwerde als unbegründet verworfen. Über den Weg der Petition können die rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen nicht korrigiert werden.

Auch ein Gericht könnte die (erneute) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht selbstständig anordnen. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage. Dies wäre nur unter den Voraussetzungen des § 71 StGB möglich, wonach das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar sein müsste. Dies war vorliegend gerade nicht der Fall. Der Petent war nach durchgeführter Hauptverhandlung vom Landgericht M. zu der oben genannten Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und die Unterbringung in die Entziehungsanstalt angeordnet worden. Für eine isolierte erneute Anordnung der Unterbringung ist demnach kein Raum.

Unabhängig davon deutet die – unzutreffende – Einschätzung des Petenten, bei „Spice“ handele es sich nicht um Betäubungsmittel, darauf hin, dass der Petent einer ernsthaften Auseinandersetzung mit seiner Drogensucht nicht zugänglich zu sein scheint.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

12. Petition 15/4252 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen das Nichteinschreiten von Polizeibeamten eines Polizeireviers im Zusammenhang mit einer von ihm gemeldeten Beeinträchtigung seines Eigentums.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

In der Nacht vom 3. Mai auf 4. Mai 2014 wandte sich der Petent an die Polizei und gab an, der einzige Zugang zu seinem Wohnhaus werde durch ein davor abgestelltes fremdes Personenkraftfahrzeug (Pkw) versperrt. In seiner späteren Beschwerde gab er zum Sachverhalt weiterhin an, es sei ihm durchaus möglich gewesen, sein Grundstück zu betreten und in sein Haus zu gelangen. Hierzu habe er sich aber an dem abgestellten Pkw „durchzwängen“ müssen. Darüber hinaus sei ein Ausladen seines Autos nicht möglich gewesen.

Die Polizeibeamten trafen am 4. Mai 2014 gegen 0.17 Uhr vor Ort ein und stellten fest, dass vor dem das Wohnanwesen des Petenten umgebenden Zaun, hinter dem ein schmaler Pfad zu einer Türe im Gebäude führte, ein Pkw abgestellt war. Der Petent erklärte, dass es sich hierbei um den einzigen Zugang zu seiner Wohnung handle. Er forderte die Beamten auf, den Fahrer des Pkw festzustellen, für die Beseitigung der Beeinträchtigung zu sorgen sowie gegen den Fahrer bzw. Fahrzeughalter im Hinblick auf eine begangene Ordnungswidrigkeit vorzugehen.

Dies lehnten die Polizeibeamten aufgrund ihrer Bewertung der Sach- und Rechtslage jedoch ab, da dem Petenten und seiner Ehefrau der Zugang durchaus noch ungehindert möglich war, lediglich nicht mit Einkaufstüten in beiden Händen. Zudem stellte sich der Zugang so dar, dass von außen nicht ohne weiteres erkennbar war, dass es sich um einen Grundstückszugang und nicht um einen geschlossenen Zaun handelte. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt erklärten die Beamten dem Petenten, dass eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliege und daher auch ein polizeiliches Einschreiten unterbleibe.

Am 10. Mai 2014 erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde beim Innenministerium, wobei er im Wesentlichen das o. g. Verhalten der Polizeibeamten rügte und vorbrachte, bei einem nicht näher bezeichneten früheren Einsatz hätten die damals eingesetzten Beamten eine gebührenpflichtige Verwarnung hinterlassen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde zuständigkeithalber zur Bearbeitung an das Polizeipräsidium weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2014 hat das Polizeipräsidium die Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen und dem Petenten mitgeteilt, dass die Abwägung der eingesetzten Beamten sachgerecht erscheint und deren Nichteinschreiten nicht zu bestrafen ist. Bei der Straße vor dem Grundstück des Petenten handle es sich nicht um eine Grundstücksein- oder -ausfahrt, so dass eine Ordnungswidrigkeit nicht vorgelegen habe. Für eine Ahndung eines Verstoßes gegen die allgemeine Rücksichtnahmepflicht im Straßenverkehr fehle es an einem vorwerfbaren Verhalten des Fahrzeugführers. Voraussetzung hierfür sei, dass der Verkehrsteilnehmer erkennen könne bzw. in Erwägung ziehen müsse, dass er einen anderen behindern könnte. Im Hinblick auf die Gestaltung des Zugangs zum Grundstück, die den Eindruck einer festen und durchgehenden Abgrenzung ohne Durchgangsmöglichkeit vermitteln, treffe dies im vorliegenden Fall nicht zu. Dabei sei auch die Nachtzeit des Vorfalls zu berücksichtigen. Polizeiliche Ermittlungen in der Nachbarschaft, um den verantwortlichen Fahrzeugführer ausfindig zu machen sowie ein Umparken des Fahrzeugs zu veranlassen, seien nach 0.17 Uhr nicht verhältnismäßig gewesen. Im Übrigen sei das Betreten des Wohnhauses durchaus möglich gewesen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die vom Petenten geschilderte Situation führte zwar zu einer Beeinträchtigung des Zugangs zu seinem Grundstück, war jedoch weder nach Straf- noch Ordnungswidrigkeitenrecht zu ahnden.

Als Rechtsgrundlage für das vom Petenten geforderte Einschreiten der Polizei kommen nur § 12 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. § 1 Abs. 2, § 49 StVO i. V. m. § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) oder § 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) in Betracht. Die Voraussetzungen für ein polizeiliches Tätigwerden nach diesen Vorschriften lagen allerdings nicht vor.

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO erklärt, wie auch § 12 Abs. 1 Nr. 2 LOWiG das unbefugte Parken vor bzw. in Grundstücksein- und -ausfahrten für unzulässig und ordnungswidrig. Der Petent wendet sich im vorliegenden Fall aber gegen ein geparktes Fahrzeug vor einem Zugang, der schon baulich als Grundstücksein- oder -ausfahrt nicht geeignet ist.

Auch ein Verstoß gegen §§ 1 Abs. 2, 49 StVO i. V. m. § 24 StVG wurde von den eingesetzten Polizeibeamten zutreffend verneint. Ein Verstoß gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot im Straßenverkehr setzt voraus, dass der Verkehrsteilnehmer vorwerfbar ge-

handelt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn er erkennen konnte oder in Erwägung ziehen musste, dass er einen anderen behindern könnte. Im konkreten Fall hätte für einen Verkehrsteilnehmer erkennbar sein müssen, dass er durch das Abstellen des Pkw den Zugang zum Haus des Petenten behindert. Zwar ist es zutreffend, dass sich an der Stelle, an der der Pkw abgestellt war, ein Pfad mit Blumen sowie der Briefkasten und eine Hausnummer befanden; es befindet sich davor jedoch auch ein durchgehender Maschendrahtzaun ohne erkennbare Öffnung. Objektiv entsteht dadurch nicht der Eindruck eines Hauszugangs, was auch die vom Petenten vorgelegten Lichtbilder belegen. Unter Berücksichtigung der Tages- bzw. Nachtzeit war daher zugunsten des Fahrzeugführers davon auszugehen, dass dieser nicht erkennen konnte, durch das Abstellen des Pkw andere zu behindern.

Des Weiteren bringt der Petent vor, die Polizeibeamten hätten Bemühungen unternehmen müssen, den Fahrzeugführer ausfindig zu machen. Polizeiliche Ermittlungen in der Nachbarschaft zur Nachtzeit, mit dem Ziel, ein Umparken des Fahrzeugs zu veranlassen, waren als nicht verhältnismäßig zu werten. Sie waren auch nicht zwingend erforderlich, da ein Betreten des Wohnhauses noch möglich war.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

13. Petition 15/4288 betr. Justizvollzug

Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt, wo er eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten verbüßt. Der Petent ist seit dem 25. September 2013 inhaftiert, seit dem 2. Oktober 2013 im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt. Der Zweidritteltermin datiert auf den 21. Februar 2015, das Strafende auf den 24. Juli 2016.

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent für Besuche seiner Verlobten die Aufhebung der von der Justizvollzugsanstalt angeordneten Besuchsüberwachung mittels Trennscheibe. Der Petent bringt weiter vor, die Justizvollzugsanstalt halte diese Maßnahme absprachewidrig aufrecht.

Am 17. Dezember 2013 ging in der Justizvollzugsanstalt für den Petenten ein Brief seiner Verlobten ein. Im Rahmen einer Briefkontrolle wurden zwischen vier zusammengeklebten Postkarten Betäubungsmittel aufgefunden: 0,7 Gramm Heroin, 5,7 Gramm Subutex und 3 Gramm Marihuana.

Nach eigenen Angaben des Petenten hatte er zuvor seine Verlobte angewiesen, ihm die Betäubungsmittel in die Justizvollzugsanstalt zu übermitteln. Um eine

erhebliche Gefährdung der Anstaltsordnung durch den Erwerb und den Konsum von Betäubungsmitteln auf diesem Weg abzuwenden, wurde ein Besuchsverbot für die Verlobte des Petenten angeordnet.

Nachdem das weitere Vollzugsverhalten des Petenten ohne Beanstandung verlief und sämtliche beim Petenten durchgeführten Urinkontrollen negativ waren, wurde am 28. Februar 2014 das Besuchsverbot aufgehoben, jedoch angeordnet, dass Besuche der Verlobten des Petenten optisch und akustisch zu überwachen und unter Verwendung einer Trennscheibe durchzuführen sind.

Am 17. April 2014 erhielt der Petent von einem Mitgefangenen einen Brief, der eine nicht bekannte Menge an Subutex enthielt. Aufgrund dieses Vorfalls wurde am 23. April 2014 neben weiteren Sicherungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen angeordnet, dass beim Petenten künftig alle Besuche akustisch und optisch zu überwachen und unter Verwendung einer Trennscheibe durchzuführen sind.

Am 22. Juli 2014 ergab eine beim Petenten durchgeführte Urinkontrolle einen positiven Befund auf Subutex. Damit kam eine Reduzierung der Besuchsüberwachungsmaßnahmen nicht in Betracht.

Abweichend vom Vortrag des Petenten ist mit der zuständigen Vollzugsleiterin keine Aufhebung der Besuchsüberwachung mittels Trennscheibe ab August 2014 vereinbart worden. Es trifft zu, dass der Petent die zuständige Vollzugsleiterin immer wieder um eine Rückführung der angeordneten Maßnahme bat. Dem Petenten wurde mehrfach mitgeteilt, dass die Maßnahme regelmäßig überprüft werde, er aber zunächst seine Absprache- und Vertragsfähigkeit nachhaltig unter Beweis zu stellen habe.

Der Vortrag des Petenten, in der Justizvollzugsanstalt bestehe ein „großes Drogenproblem“, das die Justizvollzugsanstalt nicht in den Griff bekomme, entbehrt jeder Grundlage. Beim Petenten ist von einer massiven Suchtproblematik auszugehen, die ihn stetig dazu veranlasst, sich Suchtmittel zu beschaffen. In der Vergangenheit wurden dem Petenten mehrfach Therapiemöglichkeiten eröffnet, die er jedoch nicht zu nutzen vermochte. Vor diesem Hintergrund wird eine lediglich akustische und optische Besuchsüberwachung (ohne Trennscheibe) verbunden mit einer körperlichen Durchsuchung nicht für ausreichend erachtet.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

14. Petition 15/4292 betr. Gesundheitswesen

Mit der Petition beanstandet die Petentin, dass das für seine Forschung zum Thema ADHS und Legasthenie bekannte Zentralinstitut die Forschungsergebnisse nicht an seine Mitarbeiter weitergeben würde, und fordert eine bessere Verzahnung zwischen Forschung im Gesundheitswesen und der Patientenversorgung.

Die möglichst zeitnahe Einbringung von aktuellen Forschungsergebnissen in die klinische Praxis ist ein wichtiges Anliegen in der medizinischen Forschung. Allerdings werden die in diesem Zusammenhang auftretenden Schwierigkeiten und die Anforderungen an die Validität der Forschungsergebnisse oft von der Öffentlichkeit unterschätzt und von den Medien nicht hinreichend beleuchtet.

Für die Anmeldung von pharmakologischen und medizingerätetechnischen Verfahren sind die Vorschriften des Arznei- und des Medizinproduktegesetzes zu beachten. Die Entwicklung eines Arzneimittels dauert von der Identifizierung des Wirkstoffs bis zu dessen Markteinführung in der Regel mehr als zehn Jahre.

Insbesondere bei nicht seltenen, aber auch nicht hochfrequent vorkommenden Erkrankungen, die in der Psychiatrie (etwa im Gegensatz zur Kardiologie) vergleichsweise häufig anzutreffen sind, stellt die relativ begrenzte Verfügbarkeit von Patientinnen und Patienten, die sich zur Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen bereit erklären, eine erhebliche Schwierigkeit bei der Generierung einer für einen breiten Einsatz von diagnostischen und therapeutischen Verfahren notwendigen Evidenz und Validierung dar. Auch in sehr stark forschungsorientierten Einrichtungen finden Studienergebnisse erst dann Einzug in die Regelbehandlung, wenn sie hinreichend abgesichert und gegebenenfalls repliziert worden sind.

Beim in Rede stehenden Zentralinstitut besteht ein Austausch zwischen Forschung und Patientenversorgung. Es finden regelmäßig klinik- und institutsübergreifende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen statt. In diesen informieren und diskutieren die Forscher und Kliniker der verschiedenen Arbeitsbereiche ihre Forschungsergebnisse, inwieweit die gewonnenen Erkenntnisse Einzug in die klinische Praxis finden können und für welche Gruppen von Patienten dies angezeigt ist. Darüber hinaus werden Forschungsergebnisse anderer Einrichtungen diskutiert und auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 15/4343 betr. Rundfunkbeitrag

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt seit 2013 durch den neu eingeführten Rundfunkbeitrag. Im privaten Bereich ist dieser gemäß § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) zu entrichten. Wohnungsinhaber ist dabei jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Die Rundfunkbeitragspflicht entsteht und besteht damit kraft Gesetzes. Auf dieser Grundlage kann der einzelne Beitragsschuldner vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice als der gemeinsamen Stelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, durch welche die Landesrundfunkanstalten die ihnen staatsvertraglich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, in Anspruch genommen werden.

Abweichendes gilt, wenn der Rundfunkbeitrag bereits durch einen beim Beitragsservice gemeldeten Mitbewohner bezahlt wird. Denn für jede Wohnung wird nur ein Beitrag geschuldet. Mehrere Beitragsschuldner haften hierbei als Gesamtschuldner.

Um auszuschließen, dass der Beitrag doppelt kassiert wird, wird der Betroffene zunächst vom Beitragsservice angeschrieben und um entsprechende Auskunft gebeten. Sofern diese Auskunft trotz Erinnerung nicht erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Beitrag noch nicht entrichtet wird und der Betroffene als Beitragsschuldner heranzuziehen ist. Daraufhin wird dieser regelmäßig, denn dies gebietet der Grundsatz der Lastengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, zum Rundfunkbeitrag angemeldet (Direktanmeldung). Hierüber erhält der Betroffene eine Bestätigung vom Beitragsservice.

Der Betroffene kann die Anmeldung widerlegen, indem er die Verhältnisse aufklärt. Ggf. steht ihm ein Rückerstattungsanspruch zu. Kommt der Beitragsschuldner der Zahlungsaufforderung nicht nach, werden rückständige Beiträge vom Beitragsservice durch Bescheid festgesetzt. Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu.

Der Petent möchte ferner von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden, da er sich finanziell nicht in der Lage sehe, den Rundfunkbeitrag zu bezahlen. Zudem fehle es an einer Gegenleistung zu seinen Gunsten.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen vor. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt. In all diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat.

Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem Sozialleistungen im Sinne des Katalogs gewährt werden und zu dem etwa Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter zählen, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen.

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren, bei dem eine eigenständige Prüfung der finanziellen Verhältnisse die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem überstiege.

Daneben ist eine Befreiung für Personen mit geringem Einkommen nicht möglich. Die Härtefallregelung in § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist insoweit nicht als allgemeiner Auffangtatbestand zu verstehen, sondern es muss eine mit den Regelfällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden. In Fällen geringen Einkommens oberhalb der Bedarfsgrenzen eines Sozialleistungsanspruchs ist die Anwendung der Härtefallregelung begrenzt auf jene Fälle, in denen eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Vor diesem Hintergrund wäre dem Petenten anzuraten zu prüfen, ob er Anspruch auf eine der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen hat oder unter die zuletzt genannte Kategorie der geringfügigen Überschreitung der jeweiligen Bedarfsgrenze fällt. Allerdings bedarf es zur Rundfunkbeitragsbefreiung in jedem Fall – auch für den Fall, dass der Petent eine ihm zustehende Sozialleistung nicht in Anspruch nehmen möchte – einer behördlichen Bestätigung des Sozialleistungsanspruchs zum Nachweis der Bedürftigkeit des Petenten.

Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend. Voraussetzung für die Rundfunkbeitragspflicht ist lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutzen zu können, was im Bereich der Wohnung der Betriebsstätte, an die der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag anknüpft, typischerweise der Fall ist.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

In Bezug auf den Anknüpfungspunkt der Wohnung für die Rundfunkbeitragspflicht betont der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zudem, dass jede gesetzliche Regelung generalisieren müsse. Dies gelte insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie gerade im Abgabenrecht aufträten. Der Gesetzgeber sei hier gezwungen, aber auch berechtigt,

seinen Entscheidungen ein Gesamtbild zugrunde zu legen und dieses in generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen umzusetzen.

Es obliegt dem Petenten, die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung aufgrund seiner Einkommensverhältnisse nachzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

16. Petition 15/4255 betr. Vorgehen des Gewerbeamtes

1. Gegenstand der Petition

Der Petitionsschrift ist nicht explizit zu entnehmen, welches Ziel die Petentin verfolgt. Bei entsprechender Auslegung der Petitionsschrift in Verbindung mit den beigefügten Anlagen ist aber davon auszugehen, dass die Petentin die Aufhebung eines von der Stadt erlassenen Bußgeldbescheides vom 26. September 2013 wegen unterlassener Gewerbeabmeldung (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GewO) begehrt.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petentin hat am 11. Oktober 2002 bei der Stadt die Bewirtschaftung der Kantine einer Firma als Gewerbe angemeldet. Die Straße wurde zwischenzeitlich umbenannt, so dass sich die Anschrift der Betriebsstätte geändert hat. Der Vertrag über die Kantinenbewirtschaftung wurde von der Firma zum 31. Januar 2011 gekündigt und die Bewirtschaftung daraufhin eingestellt. Nachdem das Ordnungsamt der Stadt von der Betriebsaufgabe Kenntnis erlangt hatte, wurde die Petentin von dort mit Schreiben vom 19. Juni 2013 und 4. Juli 2013 zur Abmeldung ihres Gewerbes aufgefordert. In beiden Schreiben war die Petentin darauf hingewiesen worden, dass die Nichtvornahme der Gewerbeabmeldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Eine Reaktion der Petentin auf diese beiden Schreiben erfolgte nicht, woraufhin sie mit Schreiben vom 15. August 2013 von der Bußgeldstelle gemäß § 55 OWiG als Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit angehört wurde. Die Petentin erklärte sodann mit Schreiben vom 26. August 2013, dass sie kein Gewerbe angemeldet habe und daher auch keine Abmeldung vornehmen könne. Der Betrieb der Kantine ist zum 23. Juli 2013 von Amts wegen abgemeldet worden.

Am 26. September 2013 erging schließlich der Bußgeldbescheid, gegen den die vorliegende Petition sich richtet. Hiergegen legte die Petentin mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch ein und wiederholte ihr Vorbringen, dass sie kein Gewerbe angemeldet ha-

be. Über den Einspruch hat das Amtsgericht mit Urteil vom 3. Juli 2014 entschieden und die Petentin zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro verurteilt. Nach Mitteilung der zuständigen Geschäftsstelle beim Amtsgericht ist das Urteil rechtskräftig, eine von der Petentin hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist mit Beschluss vom 25. August 2014 als unzulässig verworfen worden.

Am 22. Juli 2014 hat die Petentin die vorliegende Petition zum Landtag eingelegt.

b) Rechtliche Würdigung

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat dies nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Gleiche gilt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO, wenn der Betrieb aufgegeben wird. Dabei handelt der Gewerbetreibende nach § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Dass die Petentin das fragliche Gewerbe entgegen ihrem Vorbringen angemeldet hat, ergibt sich zweifelsfrei aus der Gewerbeabmeldung vom 11. Oktober 2002, auf der sich ihre Unterschrift befindet. Wie sich aus dem Urteil des Amtsgerichts ergibt, hat die Petentin in der dortigen mündlichen Verhandlung sich auch dahingehend eingelassen, dass sie die Betriebskantine bis zum Jahr 2011 bewirtschaftet und dann aufgegeben habe. Dass sie zur Abmeldung dieses Gewerbes bei der Stadt verpflichtet gewesen wäre, war ihr auch spätestens durch die Aufforderung zur Abmeldung durch das Ordnungsamt bekannt. Damit erfüllt die Petentin den Tatbestand des § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO. Das verhängte Bußgeld in Höhe von 50 Euro liegt im unteren Bereich des Bußgeldrahmens und ist daher nicht zu beanstanden.

Daneben gilt hier, dass die Petentin in der Sache bereits eine zwischenzeitlich rechtskräftige Gerichtsentscheidung herbeigeführt hat. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) sowie der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) folgt, dass die Nachprüfung oder Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung im Petitionsverfahren unzulässig ist.

Zu der von der Petentin angesprochenen Akteneinsicht ist noch anzumerken, dass ihr diese bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gewährt worden wäre. Lediglich die Übersendung der Akten an eine nicht anwaltlich vertretene Privatperson wurde abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

17. Petition 15/4273 betr. Schulwesen

I. Ziel der Petition

Die Petenten begehren die Anweisung gegenüber dem Schulleiter einer Schule, den Beschluss der Schulkonferenz zur Einführung der Ganztagschule aufzuheben bzw. über die Einführung der Ganztagschule unter genauer Aufklärung der Mitglieder der Schulkonferenz erneut zu beschließen.

II. Sachverhalt

Im April 2014 beschloss der Gemeinderat der Stadt, an der betreffenden Schule den Ganztagsbetrieb nach dem neuen Landeskonzept ab dem Schuljahr 2014/2015 einzuführen. Zuvor hatte die Schulkonferenz die Einführung des Ganztagsbetriebs an dieser Schule beschlossen.

Ende Juli 2014 ging die o. g. Petition beim Landtag ein. Diese ist von 15 Personen unterzeichnet, von denen keine Mitglied der Schulkonferenz ist.

Die Petenten tragen vor, der Schulleiter habe die Schulkonferenz vor deren zustimmendem Beschluss über die Einführung der Ganztagschule, welcher der Gemeinderatssitzung vorausgegangen sei, insoweit falsch informiert, als er nicht geäußert habe, eine Bestandsgarantie bezüglich der Landesförderung für Schulhorte bestehe über das Schuljahr 2014/2015 hinaus. Vielmehr sei der Schulleiter davon ausgegangen, die Förderung des Landes habe nur noch im Schuljahr 2014/2015 Bestand. Der Schulleiter habe spätestens seit Mitte Mai 2014 Kenntnis darüber gehabt, dass seine in der Schulkonferenz getätigten Äußerungen über die Notwendigkeit einer Ganztagschule als Ersatz für einen zwingend entfallenden Schulhort nicht korrekt gewesen seien. Es könne nicht ausgeschlossen werden, die Mitglieder der Schulkonferenz hätten anders entschieden, wenn sie vom Schulleiter korrekt informiert worden wären.

Die Petitionsführer beantragen, den Schulleiter der zur Debatte stehenden Schule anzuweisen, unter Bekanntgabe der korrekten Informationen zur Ganztagschule, namentlich der weiteren Fördermöglichkeiten für den bislang bestehenden Schulhort (bei Verzicht auf eine Ganztagschule), den aktuellen Beschluss der Schulkonferenz zur Einführung der Ganztagschule aufzuheben bzw. unter genauer Aufklärung der Mitglieder der Schulkonferenz über die Einführung der Ganztagschule an der Schule erneut zu beschließen.

Das Regierungspräsidium und das Staatliche Schulamt verweisen darauf, Mitte März 2014 sei dem Schulleiter seitens der Stadt mitgeteilt worden, der Hort an der Schule könne noch ein Jahr geöffnet bleiben und anschließend solle auf Ganztagschulbetrieb umgestellt werden. Die Stadt habe ein Auslaufen anderer Betreuungsmodelle beabsichtigt bei Umstellung aller Grundschulen auf Ganztagsbetrieb.

Der Schulleiter habe die Schulkonferenz in nicht-öffentlicher Sitzung am 10. April 2014 umfassend und zutreffend über die Grundlagen der Einführung

der Ganztagschule informiert. Eine Weiterführung des Hortes über eine Übergangszeit hinaus sei keine zu diskutierende Option gewesen.

Mitte Mai 2014 sei dann seitens der Gemeinde zwar geäußert worden, es gebe zwar eine Bestandsgarantie für Förderungen von Horten, wenn keine Ganztagschule eingeführt werde, allerdings setze die Gemeinde ausschließlich auf das Ganztagschulkonzept des Landes.

Abschließend wird vom Staatlichen Schulamt und der Schulleitung noch darauf hingewiesen, dass aus den Reihen der Mitglieder der Schulkonferenz nie Bedenken gegen den Verlauf, das Informationsverhalten oder den Beschluss vom 10. April 2014 geäußert worden seien. Die Petenten hätten auch nie Kontakt zur Schulverwaltung gesucht, um etwaige Bedenken gegen den Beschluss kundzutun. Gegen das Vorgehen der Petenten und ihres Vereins rege sich zunehmend massiver Widerstand in der Elternschaft, so dass aktuell der Schulfriede gestört sei.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß der ausführlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums und des Staatlichen Schulamts ist eine korrekte Information der Schulkonferenz erfolgt. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Schulkonferenz bestehen nicht.

Anzumerken ist noch, dass der Ganztagsbetrieb nach dem neuen § 4 a SchG durch die Zurverfügungstellung zusätzlicher Lehrerwochenstunden erfolgt. Eine möglicherweise befürchtete qualitative Verschlechterung der Betreuung der Schulkinder wird nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

18. Petition 15/4317 betr. Entlassung aus der Haft u. a.

Der rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und vier Monaten verurteilte Petent begehrt die Aufhebung eines gegen ihn bestehenden Haftbefehls, für den Überhaft notiert ist, sowie die unverzügliche Entlassung aus der Strafhaft. Seine weitere Inhaftierung sei nicht mehr verhältnismäßig.

Die Petition betrifft zwei unterschiedliche Verfahren. Zum einen geht es um ein bei der Staatsanwaltschaft geführtes Strafvollstreckungsverfahren nach rechtskräftiger Verurteilung des Petenten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln durch ein albanisches Strafgericht im Jahr 2010. Davon unabhängig ist ein weiteres, bei der Staatsanwaltschaft derzeit noch abhängiges Ermittlungsverfahren betroffen, in welchem das Amtsgericht am 6. Juni 2011 Haftbefehl erlassen hatte, für den Überhaft notiert ist.

1. Zum Strafvollstreckungsverfahren:

Das Amtsgericht für schwere Kriminalität T. (Albanien) verurteilte den Petenten am 20. April 2010 wegen versuchten Betäubungsmittelhandels „in Zusammenarbeit“ zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren, die aufgrund eines Geständnisses des Petenten auf endgültig neun Jahre und vier Monate reduziert wurde. Das Berufungsgericht für schwere Verbrechen T. (Albanien) bestätigte mit Urteil vom 5. Juli 2010 dieses erstinstanzliche Urteil, das seit diesem Tag rechtskräftig ist. Gegenstand der Verurteilung war ein versuchter Handel mit Betäubungsmitteln am 2. Mai 2009 am Grenzübergang K. (Albanien). Im Auftrag des Petenten sollten die mit ihm bekannten Eheleute K. als Boten in einem Auto etwa 50 Kilogramm Heroin aus Albanien über die Grenze nach Griechenland und weiter über Italien nach Deutschland transportieren.

Der Petent wollte die in Albanien verhängte Freiheitsstrafe in Deutschland verbüßen. Auf sein Gesuch hin erklärte das Landgericht mit Beschluss vom 26. April 2011 die Vollstreckung aus dem Urteil des albanischen Amtsgerichts T. in der Bundesrepublik Deutschland für zulässig. Der Petent wurde am 15. Februar 2012 zur weiteren Strafvollstreckung aus Albanien nach Deutschland überstellt und noch am selben Tag in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen. Dort befindet er sich auch derzeit.

Auf die verhängte Freiheitsstrafe von neun Jahren und vier Monaten wurde die in Albanien vom 2. Mai 2009 bis 4. Juli 2010 verbüßte Untersuchungshaft und die ab dem 5. Juli 2010 bis zu seiner Überstellung nach Deutschland vollzogene Strafhaft angerechnet. Ebenfalls angerechnet wurde die bereits in Albanien herabgesetzte Zeit von einem Monat und zwei Tagen aufgrund geleisteter Arbeit. Das Strafende ist auf den 28. Juli 2018 notiert, 2/3 der Strafe werden am 18. Juni 2015 abgelaufen sein.

Der Petent hat sich bereits mehrfach gegen die Strafzeitberechnung, insbesondere die 1:1 Anrechnung der bereits in Albanien vollstreckten Sanktionen, beschwert. Er meint, er habe in Albanien 1322 und nicht nur – wie angerechnet – 1021 Hafttage verbüßt, da ein für ihn günstiger Anrechnungsmaßstab als 1:1 zur Anwendung kommen müsse. Seine Einwendungen wies die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in den vergangenen Jahren mehrfach zurück, zuletzt mit seit 10. Januar 2014 rechtskräftigem Beschluss vom 14. November 2013, nachdem das Oberlandesgericht die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 9. Januar 2014 als unbegründet verworfen hatte.

Mit Schreiben vom 4. August 2014 hat der Petent seine bedingte Entlassung nach § 57 StGB beantragt. Nach Eingang der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 20. August 2014 wurde die Vollstreckungsakte zur Entscheidung an die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts übersandt. Die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsanstalt sind dem Antrag entgegengetreten. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

2. Zum Verfahren der Staatsanwaltschaft:

Unabhängig vom unter Ziffer 1 geschilderten Sachverhalt hatte das Amtsgericht mit Beschluss vom 6. Juni 2011 einen Haftbefehl gegen den Petenten erlassen. Dieser Haftbefehl wurde ihm am 25. April 2013 eröffnet und Überhaft angeordnet. Der Petent ist danach dringend verdächtig, Auftraggeber eines weiteren, zeitlich früheren als dem in Albanien abgeurteilten Betäubungsmitteltransports gewesen zu sein. Am 3. Februar 2009 soll auf des Petenten Veranlassung gegen 4:00 Uhr der gesondert verfolgte S. am türkisch-griechischen Grenzübergang K. aus Istanbul kommend 45 Kilogramm Heroin nach Griechenland eingeführt haben. Der Petent meint, diese Tat sei bereits Gegenstand der Verurteilung in Albanien gewesen, weshalb der Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt sei.

Die Beschwerdekammer des Landgerichts hat mit Beschluss vom 10. September 2014 auf eine Haftbeschwerde des Petenten hin entschieden, dass seine Einwendungen, es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ vor, nicht durchgriffen. Das albanische Urteil stehe einer Verfolgung nicht entgegen. Es handele sich um zwei unterschiedliche Taten im prozessualen Sinne. Das lasse sich bereits an den unterschiedlichen Tatzeiten, Tatorten, Tatbeteiligten und Betäubungsmittelmengen unschwer erkennen. Der Haftgrund der Fluchtgefahr bestehe fort. Die Strafandrohung biete dem Petenten (für den Fall seiner Entlassung aus der derzeit vollstreckten Strafhaft) einen ausreichenden Fluchtanreiz, zumal er über entsprechende Auslandskontakte verfüge. Die große Menge von 45 kg Heroin spreche erfahrungsgemäß für eine tiefe Verstrickung des Petenten in den internationalen Betäubungsmittelhandel.

Hinsichtlich der monierten Verfahrensdauer führt das Landgericht aus, dass in Anbetracht der Schwere der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Tat die Anordnung der – derzeit als Überhaft – vollstreckten Untersuchungshaft trotz der seit Erlass des Haftbefehls bereits längere Zeit andauernden Ermittlungen verhältnismäßig sei. Es müsse berücksichtigt werden, dass zahlreiche Rechtshilfeersuchen und Ermittlungen im Ausland vorzunehmen gewesen seien. Es sei außerdem davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft alsbald Anklage erheben werde, da die noch ausstehenden Auswertungen des MP3-Players mittlerweile abgeschlossen seien.

Für eine vorzeitige Entlassung des rechtskräftig verurteilten Petenten aus der Strafhaft besteht keine Veranlassung. Ob seine Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt erfolgen kann, wird derzeit vom hierfür zuständigen Landgericht geprüft und entschieden werden. Auch die konkrete Strafzeitberechnung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere haben sich gerade mit diesen Fragen die zuständigen Gerichte ausführlich und abschließend befasst.

Möglicherweise wird der Petent wegen einer der erfolgten Verurteilung zeitlich vorgelagerten weiteren Betäubungsmittelstraftat angeklagt und zu einer zusätzlichen (Gesamt)Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Insoweit bleibt abzuwarten, was die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen ergeben. Auch und gerade im Hinblick auf die Einlassungen des Petenten dauern die Ermittlungen bis zuletzt an. Am 9. September 2014 ging eine durch das Bundeskriminalamt vorgenommene Auswertung der vom Petenten beziehungsweise über dessen Verteidiger im Juni 2014 überlassenen MP3-Player bei der Staatsanwaltschaft ein. Der Petent verspricht sich dadurch den Nachweis seiner Unschuld. Eine endgültige Beurteilung der Beweislage ist seitens der Ermittlungsbehörden noch nicht erfolgt, dürfte aber kurz bevorstehen. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung nicht objektiv erfolgen könnte, bestehen nicht.

Soweit der Petent insoweit die Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts vom 6. Juni 2011 begehrt, geht seine Petition von vornherein ins Leere. Für die Überprüfung gerichtlicher Haftbefehle stehen dem – anwaltlich beratenen – Petenten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel der Haftprüfung und Haftbeschwerde zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit hat er zwischenzeitlich – wenn auch in der Sache ohne Erfolg – Gebrauch gemacht. Den Ausführungen des Landgerichts, dass ein Verstoß gegen den „ne bis in idem“-Grundsatz nicht vorliegt, weil es sich bei den beiden Lebenssachverhalten erkennbar um verschiedene Taten im prozessualen Sinn handelt, ist nichts hinzuzufügen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

19. Petition 15/4371 betr. Höhe der Witwenrente

I.

Die Petentin begehrt, aus ihrer Witwenrente keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen zu müssen.

II.

Die Petentin erhält seit 6. Januar 2012 neben ihrer eigenen Rente eine Witwenrente. Mit ihrer Petition bittet sie um Klärung der Frage, warum sie aus der Witwenrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen muss.

III.

Nach § 220 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden die Mittel der Krankenversicherung durch Beiträge und sonstige Einnahmen (Beteiligung des Bundes und sonstige Einnahmen) aufgebracht. Die Beiträge werden von Mitgliedern und Arbeitgebern entrichtet (§ 3 Satz 2 SGB V). Berechnungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Familienversicherte Angehörige sind beitragsfrei versichert (§ 3 Satz 3 SGB V). Der Beitrag ist eine zweckgebundene Einnahme, um die Kosten der Versicherung zu decken. Er orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder und ist unabhängig vom individuellen Versicherungsrisiko (z. B. aufgrund des Alters, Geschlechts oder Gesundheitszustands). Dieses Versicherungsprinzip wird durch solidarische Elemente wie die beitragsfreie Familienversicherung oder verschiedene Härteausgleiche ergänzt.

Beitragspflichtige Einnahmen der Mitglieder sind u. a. nach § 228 SGB V Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu gehören die Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. Beim Bezug von mehreren gesetzlichen Renten, etwa einer zusätzlichen Versicherten- oder Witwenrente, werden diese Renteneinkünfte für die Beitragsberechnung addiert. Erhält jemand außer seiner gesetzlichen Rente noch Versorgungsbezüge, muss auch auf diese Einkünfte ein Beitrag zur Krankenversicherung geleistet werden. Hierzu zählen Betriebsrenten, Witwen- oder Waisengeld, Renten aus der Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie Renten aus Versorgungswerken für bestimmte Berufsgruppen.

Die Petentin erhält neben ihrer eigenen Rente noch eine Witwenrente, die ihr als monatliche Einnahme zur Verfügung steht. Die Hinterbliebenenrente an Verwitwete soll den Unterhalt, den der verstorbene Ehegatte nach seinem Tod nicht mehr erbringen kann, (teilweise) ersetzen. Diese beiden Einnahmenblöcke bilden in der Summe dann die Berechnungsgrundlage, aus der die Beiträge der Petentin zu entrichten sind. Dies sind die Beiträge zur Krankenversicherung und nach §§ 1 Abs. 2, 54 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) zur Pflegeversicherung.

Aufgrund der knappen Angaben in der Petitionsschrift ist eine detailliertere Prüfung der Angelegenheit nicht möglich. Es ist nicht bekannt, bei welcher Krankenkasse die Petentin versichert ist, welchen Versicherungsstatus sie hat und um welche Art der Einkünfte es sich genau handelt. Die von der Petentin genannte Vorgehensweise ihrer Krankenkasse bei der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird daher entsprechend ihrer geschilderten Angaben der geltenden Rechtslage entsprechen.

Die Petentin wird darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrer zuständigen Krankenkasse beraten lassen kann, da dort die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

20. Petition 15/4374 betr. Justizvollzug, Verlegung in eine andere Haftanstalt

Der 43-jährige Petent verbüßt seit dem 16. Juli 2014 den Strafreis aus einer wegen Diebstahls gegen ihn mit Urteil des Landgerichts vom 30. August 2000 festgesetzten Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Das Strafende ist auf den 5. Mai 2015 notiert.

Nach seiner Festnahme am 16. Juli 2014 wurde der Petent in die Justizvollzugsanstalt K. verbracht und am 17. Juli 2014 in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt R. verlegt, in der der Petent aktuell auch wieder inhaftiert ist. Vorübergehend war der Petent im Zeitraum vom 4. August 2014 bis zum 13. Oktober 2014 in der Justizvollzugsanstalt F. untergebracht.

Der Petent beklagt, die Justizvollzugsanstalt F. lehne eine Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt R. ab, obwohl durch einen weiteren Verbleib in der Justizvollzugsanstalt F. seine Wiedereingliederung nach Haftverbüßung gefährdet sei (1.). In der Justizvollzugsanstalt R. sei er zuvor unzulässigerweise als Nichtraucher in einem Raucherhaftraum untergebracht gewesen (2.). Zudem habe sich der dortige Anstaltsarzt geweigert, ihn medizinisch zu behandeln (3.). Schließlich habe ihm ein Bediensteter der Justizvollzugsanstalt R. eine sachwidrige Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum für den Fall angedroht, dass der Petent hinsichtlich seiner beabsichtigten Verlegung in die Justizvollzugsanstalt F. kein kooperatives Verhalten zeige (4.).

Zu 1.:

Die vorübergehende Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt F. war aus behandlerischen Gründen geboten; aufgrund seines Verhaltens war eine sinnvolle vollzugliche Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt R. nicht mehr möglich. Der Petent vermutete in einer Vielzahl Bediensteter der Justizvollzugsanstalt R. ihm gegenüber voreingenommene und ihm alles versagende Beamte. Vor diesem Hintergrund bestand bei den beteiligten Justizvollzugsanstalten die Erwartung, dass dem Petenten durch eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt F. ein behandlerischer Neuanfang gelingen könne.

Bereits bei seinem Eintreffen in der Justizvollzugsanstalt F. teilte der Petent jedoch mit, keinesfalls dort bleiben zu wollen. Dennoch kamen die Justizvollzugsanstalten F. und R. angesichts der festgefahrenen vollzuglichen Situation in der Justizvollzugsanstalt R. überein, das Verhalten des Petenten in der Justizvollzugsanstalt F. über einen kurzen Zeitraum mit dem Ziel zu beobachten, dort doch noch eine behandlerische Compliance des Petenten zu erreichen. Nachdem der Petent jedoch bis zuletzt nicht bereit war, sich in den Vollzugsalltag der Justizvollzugsanstalt F. hineinzufinden, wurde er in die Justizvollzugsanstalt R. zurückverlegt.

Zu 2.:

In den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs ist zur Umsetzung eines umfassenden Nichtraucher-

schutzes geregelt, dass in den Hafträumen der Justizvollzugsanstalt geraucht werden darf, wenn alle im Haftraum untergebrachten Gefangenen einverstanden sind. Eine gemeinschaftliche Unterbringung rauchender und nichtrauchender Gefangener ist daher nicht grundsätzlich untersagt. Zur Zeit seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt R. beanstandete der Petent auch lediglich, mit Rauchern im Haftraum untergebracht zu sein, nicht jedoch, dass diese gegen seinen Willen im Haftraum rauchten.

Ungeachtet dessen werden in der Justizvollzugsanstalt R. rauchende und nichtrauchende Gefangene lediglich in Ausnahmefällen, in denen eine derartige Unterbringung unausweichlich ist, gemeinschaftlich untergebracht.

Eine derartige Situation lag bei Aufnahme des Petenten in die Justizvollzugsanstalt R. vor. Zum einen war der Petent bei seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt R. zwingend gemeinschaftlich unterzubringen, da nach Einschätzung der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zu diesem Zeitpunkt für den Petenten die Gefahr einer Selbsttötung bzw. Selbstverletzung bestand. Zum anderen standen zu diesem Zeitpunkt keine nur mit Nichtrauchern belegten Haftplätze zur Verfügung.

Dem Petenten wurde jedoch bereits in der Folgewoche ein Haftplatz im Haftraum eines Nichtrauchers angeboten; der Petent lehnte jedoch eine solche Unterbringung mit der Begründung ab, dass sich der Haftraum in der Abteilung für Sexualstraftäter befand.

Zu 3.:

Die Vorstellung des Petenten beim ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt R. erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt F. bereits absehbar war. Der Petent war dabei bereits zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen mit einem Paar medizinischer Unterschenkelkompressionsstrümpfe ausgestattet. Da die Beschaffung eines Ersatzpaares der nach Maß anzupassenden Strümpfe bis zur Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt F. nicht mehr rechtzeitig hätte erfolgen können, wurde vom ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt R. – im Einverständnis mit dem Petenten – hiervon abgesehen.

Zu 4.:

Abweichend von seiner Darstellung wurde der Petent von der für ihn zuständigen Vollzugsleiterin – nicht von dem vom Petenten bezeichneten Bediensteten – im Einklang mit den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs darauf hingewiesen, dass eine Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden könne, wenn er bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt F. gegen Mitgefangene oder Bedienstete tätlich werden würde. Die Mitteilung war im Hinblick auf die damalige schwierige psychische Verfassung des Gefangenen, dem offensichtlich durch Mitgefangene ein sehr negatives Bild bezüglich der Zu-

stände in der Justizvollzugsanstalt F. vermittelt worden war, erforderlich.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalten R. und F. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. 11. 2014

Die Vorsitzende:

Böhlen